

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Diese Unterlage gilt ab dem 30. Dezember 2021.

Je nach epidemiologischer Situation können lokal bestimmte zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS	1
ALLGEMEINES.....	3
WIRTSCHAFT	5
ARBEIT	5
UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE VERBRAUCHERN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2C).....	8
UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE GEWERBETREIBENDEN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2B)	10
WANDERGEWERBE	10
HORECA.....	11
TIERPFLEGE	13
WEITERE ANGABEN.....	13
GESUNDHEIT	15
KONTAMINATION UND SCHUTZ	15
VERWENDUNG VON TELEKOMMUNIKATIONSDATEN.....	18
UNTERSTÜTZUNG VON ÄLTEREN MENSCHEN, PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN	19
WEITERE ANGABEN.....	21
UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG.....	22
KINDERBETREUUNG.....	22
UNTERRICHTSWESEN	22
WEITERE ANGABEN.....	23
ÖFFENTLICHES LEBEN	24
SOZIALE KONTAKTE.....	26
VERKEHRSMITTEL.....	26
TOURISMUS	27

PRIVATE ZUSAMMENKÜNFTE UND AKTIVITÄTEN IN EINEM ORGANISIERTEN RAHMEN.....	28
JUGENDSEKTOR.....	31
SPORTTRAININGS UND SPORTWETTKÄMPFE (TEILNEHMER)	32
KULTUR UND FREIZEIT	33
ORGANISATION VON ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHEN EREIGNISSEN, KULTURELLEN ODER ANDEREN DARBIETUNGEN	34
KUNDGEBUNGEN	38
ZIVILE EHESCHLIEßUNGEN, BESTATTUNGEN, KULTE UND FEIERLICHKEITEN.....	38
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	38
INTERNATIONAL.....	40
Allgemeines.....	40
A. Darf man nach Belgien und von Belgien aus reisen?.....	40
B. WELCHE MAßNAHMEN SIND MIT REISEN VERBUNDEN?	47
1. Impf-, Test- oder Genesungszertifikat (digitales EU-COVID-Zertifikat)	47
2. Was tun, wenn das Bestimmungsland die Einreise nur auf Vorlage eines negativen Tests zulässt?.....	49
3. Wann muss ich ein Testzertifikat mitführen, um nach Belgien reisen zu dürfen?	49
4. Wann und wie muss ich ein Passagier-Lokalisierungsformular (PLF) ausfüllen?.....	51
5. Welche Reisenden müssen sich in Quarantäne begeben?	53
6. Was ist unter "Quarantäne" zu verstehen?.....	55
7. Welche Reisenden müssen sich in Belgien testen lassen?	57
8. Ausnahmen von Tests und Quarantäne bei Ankunft in Belgien	59
9. Was ist mit Personen, die entgegen den Reisehinweisen reisen? Was ist mit der Reiseversicherung, wenn diese Personen auf ihrer Reise erkranken?	65
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	66

ALLGEMEINES

Der Konzertierungsausschuss vom 22. Dezember 2021 hat festgestellt, dass die Zahl der Infektionen pro Tag zurückgegangen ist und der Druck auf die Pflege leicht abgenommen hat. Der Belegungsgrad der Intensivstationen ist jedoch nach wie vor hoch und unser Land sieht sich, wie andere Länder auch, mit einer neuen Realität konfrontiert: der raschen Ausbreitung der neuen Omikron-Variante, die in Belgien bereits für mehr als 27 Prozent der Ansteckungen verantwortlich ist. Aufgrund der hohen Übertragbarkeit der Omikron-Variante einerseits und der Ungewissheit in Bezug auf die Omikron-Variante andererseits ist äußerste Vorsicht geboten. Um die Ausbreitung der Omikron-Variante zu verlangsamen, die Auswirkungen auf die Krankenhäuser zu begrenzen und die Wiedereröffnung der Schulen nach den Weihnachtsferien nicht zu gefährden, hat der Konzertierungsausschuss beschlossen, die geltenden Maßnahmen aufrechtzuerhalten und einige zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen. **Zu diesen verschärften Maßnahmen gehören insbesondere strengere Regeln für Veranstaltungen im Freien, die Schließung der Innenräume im Fest- oder Freizeitbereich und der Innenräume von spezifischen anderen Einrichtungen, sofern keine Ausnahmen vorgesehen sind, sowie strengere Regeln für das Einkaufen. Seit dem 30. Dezember 2021 sind Einrichtungen im Veranstaltungs- oder Kulturbereich wieder für die Öffentlichkeit zugänglich und dürfen Veranstaltungen und kulturelle Darbietungen in Innenräumen unter bestimmten Bedingungen wieder stattfinden.**

Risikoanalysen der zuständigen beratenden Organe und des Ministers der Volksgesundheit haben gezeigt, dass die kumulativen Kriterien des Pandemiegesetzes für die Einstufung als "epidemische Notsituation" erfüllt sind. Am 29. Oktober 2021 wurde die epidemische Notsituation durch königlichen Erlass ausgerufen; die Maßnahmen wurden außerdem in einen königlichen Erlass zur Ausführung des Pandemiegesetzes aufgenommen.

Die Einhaltung der Grundprinzipien bleibt nach wie vor zentral.

- Die Hygienemaßnahmen (z. B. Händewaschen, Niesen in die Armbeuge usw.) bleiben unerlässlich.
- Außenaktivitäten sind nach Möglichkeit vorzuziehen. Gegebenenfalls müssen Räume ausreichend durchlüftet werden.
- Für Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, müssen zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden.
- Es wird empfohlen, den Sicherheitsabstand von 1,5 m einzuhalten, außer in den ausdrücklich im königlichen Erlass vorgesehenen Fällen. Wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, wird grundsätzlich empfohlen, eine Maske zu tragen.
- Es wird dringend empfohlen, die sozialen Kontakte zu begrenzen.

Es ist außerdem ratsam, die "zehn Tipps" anzuwenden, um weiterhin Vorsicht bei sozialen Kontakten zu wahren:

- Lassen Sie sich impfen.
- Tragen Sie eine Maske.
- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände.
- Sind Sie krank? Haben Sie Symptome? Bleiben Sie zu Hause und kontaktieren Sie Ihren Hausarzt.
- Machen Sie einen Selbsttest.
- Bevorzugen Sie Aktivitäten im Freien.
- Begrenzen Sie Ihre sozialen Kontakte: Gruppen von fünf Personen sind sicherer als Gruppen von 50.

- Achten Sie auf eine gute Belüftung von Innenräumen und lüften Sie regelmäßig.
- Halten Sie Abstand.
- Auch auf Reisen sollten Sie vorsichtig sein.

1. Was bedeutet die Ausrufung einer epidemischen Notsituation für die lokalen Behörden?

In einem Ministeriellen Rundschreiben ist erläutert, wie im Rahmen des Pandemiegesetzes verstärkte Maßnahmen auf lokaler Ebene ergriffen werden können.

Der Bürgermeister ist für die verbale und visuelle Kommunikation der für das Gebiet seiner Gemeinde getroffenen spezifischen Maßnahmen verantwortlich. Die Gemeindebehörde gewährleistet eine korrekte Kommunikation sowohl für die Einwohner als auch für die Besucher. Den Bürgern wird also empfohlen, die Kommunikationskanäle der Gemeinde, in der sie wohnen (oder in die sie sich begeben wollen) einzusehen, um eventuelle spezifische Anwendungsmaßnahmen zur Kenntnis zu nehmen.

2. Was geschieht bei Nichteinhaltung der beschlossenen Maßnahmen?

Die Einhaltung der anwendbaren Regeln ist wesentlich, um ein weiteres Anwachsen der Epidemie und die weitere Verschärfung der Maßnahmen zu vermeiden. Wir zählen daher auf den Bürgersinn und das Verantwortungsbewusstsein eines jeden.

Bei Nichteinhaltung der (im Königlichen Erlass vorgesehenen) Maßnahmen sind Strafmaßnahmen möglich, unter anderem auf der Grundlage von Artikel 6 des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation.

Die Polizeidienste führen ständige Kontrollen durch, um die strikte Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten.

3. Dürfen Protokolle oder Leitfäden von der Höchstanzahl der bei einer Aktivität zugelassenen Personen abweichen?

Nein, Bestimmungen eines Protokolls oder Leitfadens, die weniger streng sind als die im Königlichen Erlass festgelegten Regeln, werden nicht angewandt.

Dennoch kann der Minister des Innern nach mit Gründen versehener Stellungnahme der zuständigen Minister, der betreffenden lokalen Behörden und des föderalen Ministers der Volksgesundheit die Erlaubnis erteilen, für Test- und Pilotprojekte von den Vorschriften des Königlichen Erlasses abzuweichen. Die Organisation von Test- und Pilotprojekten erfolgt gemäß dem von den zuständigen Ministern und dem föderalen Minister der Volksgesundheit erstellten Protokoll, das einen Rahmen, einen Zeitplan und einen Ablaufplan für die Organisation von Test- und Pilotprojekten sowohl für drinnen als auch für draußen vorsieht, gemäß den im Konzertierungsausschuss getroffenen Vereinbarungen in dieser Angelegenheit.

WIRTSCHAFT

Um Ansteckungen am Arbeitsplatz so gering wie möglich zu halten und die Anzahl Personen in öffentlichen Verkehrsmitteln zu Stoßzeiten einzuschränken, wird Homeoffice erneut Pflicht. Um den Arbeitnehmern jedoch die Möglichkeit zu geben, die Verbindung zu ihrem Arbeitsumfeld aufrechtzuerhalten, und um die Kontinuität der Leitung der Unternehmen und ihre Wettbewerbsfähigkeit so weit wie möglich zu wahren, können Arbeitgeber eine begrenzte Anzahl von Rückkehrzeiten einplanen.

ARBEIT

Grundsätzlich gilt Folgendes:

- Homeoffice ist Pflicht in allen Unternehmen, Vereinigungen und Diensten für alle bei ihnen beschäftigten Personen, ungeachtet der Art ihres Arbeitsverhältnisses, außer wenn dies aufgrund der Art der Funktion, der Kontinuität der Leitung des Unternehmens, seiner Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen unmöglich ist. Homeoffice erfolgt in Übereinstimmung mit den bestehenden kollektiven Arbeitsabkommen und Vereinbarungen.
- Arbeitgeber übermitteln den in ihren Niederlassungseinheiten beschäftigten Personen, ungeachtet der Art ihres Arbeitsverhältnisses, für die Homeoffice nicht möglich ist, eine Bescheinigung oder jeden anderen Nachweis zur Bestätigung der Notwendigkeit ihrer Anwesenheit am Arbeitsplatz.
- Arbeitgeber registrieren monatlich über das vom Landesamt für soziale Sicherheit auf dem Internetportal der sozialen Sicherheit zur Verfügung gestellte elektronische Registrierungssystem pro Niederlassungseinheit die Gesamtzahl der Personen, die dort beschäftigt sind, und die Zahl der Personen, die eine Funktion ausüben, die nicht im Homeoffice erledigt werden kann.
- Die Registrierung für den Zeitraum vom 22. November 2021 bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich bezieht sich auf die Situation am dritten Werktag nach Inkrafttreten des Königlichen Erlasses vom 19. November 2021 und muss spätestens bis zum 30. November 2021 erfolgen. Die anschließenden Registrierungen beziehen sich auf die Situation am ersten Werktag des Monats und müssen spätestens am sechsten Kalendertag des Monats erfolgen. Ist die Gesamtzahl der in der Niederlassungseinheit beschäftigten Personen und die Zahl der Personen, die dort eine Funktion ausüben, die nicht im Homeoffice erledigt werden kann, seit der letzten gültigen Meldung unverändert, ist der Arbeitgeber nicht zu einer neuen Meldung verpflichtet. Die Registrierungspflicht findet keine Anwendung auf:
 - KMB, die weniger als fünf Personen beschäftigen, ungeachtet der Art ihres Arbeitsverhältnisses,
 - Betriebe wie erwähnt in Artikel 2 Nr. 1 des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt vom 16. Februar 2016 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, das durch das Gesetz vom 1. April 2016 gebilligt worden ist,
 - Arbeitgeber, die dem in Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Dezember 2020 zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie bestimmten Gesundheitssektor angehören,
 - Bildungseinrichtungen, sowohl für das von den Organisationsträgern selbst bezahlte und dem LASS gemeldete Personal als auch für das über ein Gemeinschaftsministerium bezahlte und dem LASS gemeldete Personal. Diese

- Ausnahme gilt nicht für Universitäten, Privatschulen und andere Ausbildungseinrichtungen, die die Gehälter des gesamten Personals selbst bezahlen,
- Polizeidienste wie erwähnt in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes,
 - die Einsatzdienste der zivilen Sicherheit, die in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit erwähnt sind,
 - Strafanstalten, den gerichtlichen Stand und Nachrichtendienste.
- Die Unternehmen, Vereinigungen und Dienste dürfen für die bei ihnen beschäftigten Personen, ungeachtet der Art ihres Arbeitsverhältnisses, für die Homeoffice Pflicht ist, unter Einhaltung der Präventionsmaßnahmen (s. weiter unten) und unter folgenden Bedingungen Rückkehrzeiten festlegen:
 - Gegenseitiges Einvernehmen zwischen diesen Unternehmen, Vereinigungen und Diensten und den bei ihnen beschäftigten Personen ist erforderlich, was bedeutet, dass diese Personen nicht verpflichtet werden können, diese Rückkehrzeiten zu nutzen.
 - Ziel muss es sein, das psychosoziale Wohlbefinden und den Teamgeist dieser Personen zu fördern.
 - Diese Personen müssen im Vorfeld die notwendigen Anweisungen über alle Maßnahmen erhalten, die zu ergreifen sind, um eine sichere Rückkehr zu gewährleisten.
 - Diese Personen müssen darüber informiert werden, dass sie keinesfalls zum Arbeitsplatz zurückkehren dürfen, wenn sie sich krank fühlen oder Krankheitssymptome aufweisen oder sich in einer Quarantäne-Situation befinden.
 - Der Arbeitgeber darf hieran keine Konsequenzen für seine Arbeitnehmer knüpfen.
 - Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu Stoßzeiten und Fahrgemeinschaften zum und vom Arbeitsplatz sind soweit wie möglich zu vermeiden.
 - Die Entscheidung, Rückkehrzeiten zu organisieren, muss unter Beachtung der Regeln der sozialen Konzertierung im Unternehmen getroffen werden, wobei alle Bedingungen zu prüfen sind.
 - In Bezug auf diese Rückkehrzeiten:
 - Sie dürfen höchstens einen Tag pro Woche pro Person betragen.
 - Pro Tag dürfen höchstens 20 Prozent derjenigen, für die Homeoffice Pflicht ist, gleichzeitig in der Niederlassungseinheit anwesend sein.
 - Bei KMB, die weniger als zehn Personen beschäftigen, dürfen von den Personen, für die Homeoffice Pflicht ist, höchstens fünf gleichzeitig in der Niederlassungseinheit anwesend sein.
 - Unternehmen, Vereinigungen und Dienste ergreifen rechtzeitig geeignete Präventionsmaßnahmen, um die Einhaltung der Regeln des Social Distancing so weit wie möglich zu garantieren und so ein Höchstmaß an Schutz zu gewährleisten. Wenn Social Distancing am Arbeitsplatz nicht möglich ist, wird das Tragen einer Maske dringend empfohlen.
 - Bei diesen geeigneten Präventionsmaßnahmen handelt es sich um Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften materieller, technischer und/oder organisatorischer Art, wie sie im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" definiert sind, der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung <https://beschaeftigung.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf> zur Verfügung gestellt wird, ergänzt durch Leitlinien auf sektorieller Ebene und/oder auf Ebene des Unternehmens, und/oder andere geeignete

Maßnahmen, die ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau bieten. Kollektive Maßnahmen haben immer Vorrang vor individuellen Maßnahmen.

- Diese geeigneten Präventionsmaßnahmen werden auf Ebene der Unternehmen, Vereinigungen oder Dienste ausgearbeitet und unter Einhaltung der geltenden Regeln der sozialen Konzertierung und in Absprache mit den Diensten für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz beschlossen.
- Diese Unternehmen, Vereinigungen und Dienste informieren die Personen, die sie beschäftigen, rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung. Sie informieren auch Dritte rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
- Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Dritte sind verpflichtet, die im Unternehmen, in der Vereinigung beziehungsweise im Dienst geltenden Präventionsmaßnahmen anzuwenden.
- In öffentlich zugänglichen Räumen von Unternehmen, Vereinigungen, Diensten und öffentlichen Gebäuden muss eine Maske getragen werden.

Unternehmen, Vereinigungen und Diensten ist es verboten, Teambuilding-Aktivitäten mit physischer Anwesenheit sowohl in Innenräumen als auch im Freien zu organisieren und der Öffentlichkeit nicht zugängliche Unternehmensveranstaltungen am Arbeitsplatz zu organisieren.

Personen, die sich an einer Arbeitsstätte befinden, müssen die von den zuständigen Behörden festgelegten Verpflichtungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19 einhalten.

An den Arbeitsstätten können die Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsärzte und alle Dienste und Einrichtungen, die mit der Überwachung der Einhaltung der im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19 auferlegten Verpflichtungen beauftragt sind, die betreffenden Personen auffordern, den Nachweis zu erbringen, dass sie die von den zuständigen Behörden festgelegten Verpflichtungen einhalten.

Die Verpflichtungen im Rahmen von zeitweiliger Arbeit nicht in Belgien ansässiger Lohnempfänger und Selbständiger werden im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem Covid Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben (Titel IX, Art. 28-30), geregelt.

1. Sind Betriebsereignisse und -feiern noch erlaubt?

Ist ein Ereignis oder eine Feier öffentlich zugänglich, müssen die anwendbaren Regeln für Ereignisse, die öffentlich zugänglich sind, eingehalten werden.

Jedoch ist es Unternehmen, Vereinigungen und Diensten verboten, Teambuilding-Aktivitäten mit physischer Anwesenheit sowohl in Innenräumen als auch im Freien zu organisieren und der Öffentlichkeit nicht zugängliche Unternehmensveranstaltungen (z. B. eine Weihnachtsfeier für Mitarbeiter und Partner) am Arbeitsplatz zu organisieren.

Berufliche Zusammenkünfte, die für die Kontinuität der Leitung des Unternehmens, seiner Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen erforderlich sind (z. B. Zusammenkünfte, Schulungen, ...), sind erlaubt und müssen gemäß den für den Arbeitsplatz geltenden Regeln organisiert werden, einschließlich der Verpflichtung, von zu Hause aus zu arbeiten und die Rückkehrzeiten so zu gestalten, dass nur eine begrenzte Anzahl von

Mitarbeitern gleichzeitig anwesend ist. Am Arbeitsplatz gelten die Sicherheitsmaßnahmen des "Allgemeinen Leitfadens zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz".

UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE VERBRAUCHERN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2C)

Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, üben ihre Tätigkeiten gemäß dem geltenden Protokoll aus.

Ein Leitfaden für die Wiedereröffnung der Geschäfte gilt für alle in vorliegendem Kapitel behandelten Geschäfte und wird auf der Website des FÖD Wirtschaft veröffentlicht: <https://economie.fgov.be/de/themen/unternehmen/coronavirus-zugelassene/coronavirus-tipps-fuer-den>. Nach Möglichkeit werden Links zu den sektoriellen Protokollen auf der Website <https://www.info-coronavirus.be/de/protokoll/> zur Verfügung gestellt.

In jedem Fall halten Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten die allgemeinen im Königlichen Erlass vorgesehenen Mindestregeln ein:

1. Unternehmen oder Vereinigungen informieren Verbraucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
2. Unternehmen oder Vereinigungen stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
3. Unternehmen oder Vereinigungen ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um den Arbeitsplatz und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
4. Unternehmen oder Vereinigungen gewährleisten eine gute Durchlüftung.
5. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.
6. Unternehmen oder Vereinigungen ergreifen die geeigneten Maßnahmen, damit die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Gruppen.
7. Höchstens ein Verbraucher pro 10 m² öffentlich zugänglicher Geschäftsfläche ist erlaubt.
8. Beträgt die öffentlich zugängliche Geschäftsfläche weniger als 20 m², dürfen entweder zwei Verbraucher, sofern die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen gewährleistet ist, oder eine Gruppe empfangen werden.
9. Beträgt die öffentlich zugängliche Geschäftsfläche mehr als 400 m², muss eine angemessene Zugangskontrolle vorgesehen werden. Weitere Informationen finden Sie in der spezifischen Frage zu Zugangskontrollen.
10. Die Tätigkeit ist so zu organisieren, dass die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, auch in Bezug auf Personen, die außerhalb der Einrichtung warten.

Verbraucher dürfen in Gruppen von höchstens zwei Personen empfangen werden, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich und Begleiter von hilfsbedürftigen Personen nicht einbegriffen. Gruppen von mehr als zwei Personen sind erlaubt, sofern es sich um Personen desselben Haushalts handelt.

Die in den Nummern 7 und 8 beschriebenen Regeln gelten nicht für Fotostudios.

Unternehmen halten sich ebenfalls an die Bestimmungen, die im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" vorgesehen sind. Die Arbeitgeber informieren die

Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung.

Geschäfte und Einkaufszentren

Das Tragen einer Maske ist in Geschäften und Einkaufszentren ab dem Alter von 6 Jahren Pflicht.

In Einkaufszentren gelten für den Empfang von Kunden mindestens folgende spezifische Modalitäten:

- Die oben beschriebenen Mindestregeln.
- Pro 10 m² öffentlich zugängliche Fläche ist höchstens ein Besucher erlaubt.
- Das Einkaufszentrum stellt Mitarbeitern und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene an Ein- und Ausgängen zur Verfügung.
- Das Einkaufszentrum erleichtert das Halten eines Abstands von 1,5 m durch Bodenmarkierung und/oder Beschilderung.
- Eine angemessene Zugangskontrolle ist vorgesehen. Weitere Informationen finden Sie in der spezifischen Frage zu Zugangskontrollen.

Besucher dürfen in Gruppen von höchstens zwei Personen empfangen werden, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich und Begleiter von hilfsbedürftigen Personen nicht einbegriffen. Gruppen von mehr als zwei Personen sind erlaubt, sofern es sich um Personen desselben Haushalts handelt.

Außerdem sind Nightshops zwischen 23 und 5 Uhr morgens für die Öffentlichkeit geschlossen. Unter Nightshop versteht man eine Niederlassungseinheit, deren Nettohandelsfläche 150 m² nicht überschreitet, die keine anderen Tätigkeiten als den Verkauf von Lebensmitteln und Haushaltswaren ausübt und die ständig und sichtbar die Aufschrift "Nightshop" trägt.

Tankstellen und angrenzende Geschäfte werden nicht als Nightshops betrachtet und müssen daher nicht zwischen 23 und 5 Uhr morgens schließen. Dagegen müssen Horeca-Einrichtungen gemäß den Regeln, die für die gewerbsmäßige Ausübung von Horeca-Tätigkeiten gelten, zwischen 23 und 5 Uhr morgens schließen (einschließlich Take-away).

2. Was ist mit dem Begriff der "angemessenen Zugangskontrolle" gemeint, die für Geschäfte mit einer öffentlich zugänglichen Fläche von mehr als 400 m² und für Einkaufszentren gilt?

Eine angemessene Zugangskontrolle beinhaltet die organisierte Überwachung der Einhaltung der spezifischen Maßnahmen, die für Geschäfte und Einkaufszentren gelten. Dazu gehören unter anderem die Kontrolle der begrenzten Anzahl zugelassener Kunden, das obligatorische Tragen einer Maske und Social Distancing.

Eine Zugangsverweigerung ist im Prinzip eine Wachtätigkeit, die unter das Gesetz vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit fällt und nur von einem zugelassenen privaten Wachunternehmen durchgeführt werden kann, dessen Personal für diese Tätigkeit ausgebildet ist und über das entsprechende Profil verfügt.

Andere Personen, wie zum Beispiel eigenes Personal des Unternehmens, können Kunden informieren, die Wagen desinfizieren und übergeben, Reservierungen überprüfen usw.

Digitale Mittel oder Anzeigen können ein Hilfsmittel bei Zugangskontrollen sein.

Handelsmessen und -ausstellungen

Handelsmessen und -ausstellungen bleiben erlaubt. Dabei sind die oben beschriebenen Mindestregeln umzusetzen und ist das geltende Protokoll einzuhalten. Veranstalter ergreifen die geeigneten Maßnahmen, damit die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Gruppen.

Wird der Zugang gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 unter Nutzung des Covid Safe Tickets (CST) geregelt, finden die oben beschriebenen Regeln keine Anwendung.

In jedem Fall ist das Tragen einer Maske Pflicht.

Kontaktberufe

Das Tragen einer Schutzmaske ist weiterhin Pflicht für Dienstleistungserbringer und Kunden in Einrichtungen und an Orten, wo Kontaktberufe ausgeübt werden, wenn es einen direkten Körperkontakt gibt oder wenn für eine Dauer von mindestens 15 Minuten der Abstand von 1,5 m zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Kunden nicht garantiert werden kann. Dabei geht es sowohl um medizinische als auch um nicht-medizinische Kontaktberufe, wie Friseure, Barbieri, Kosmetiker, Tätowierer, Sexarbeiter usw.

Lokale Behörden

Die lokalen Behörden organisieren den Zugang zu Einkaufszentren, Geschäftsstraßen und Parkplätzen gemäß dem ministeriellen Schreiben des Ministers des Innern vom 29. November 2020 über die Kontrolle des öffentlichen Raums bei der Wiedereröffnung von Geschäften und Einkaufszentren, damit die Regeln des Social Distancing eingehalten werden.

3. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf den Verkauf alkoholischer Getränke?

Es gibt keine Beschränkungen mehr für den Verkauf alkoholischer Getränke.

UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE GEWERBETREIBENDEN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2B)

Die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Gewerbetreibenden bleibt unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing und gemäß den geeigneten Präventionsmaßnahmen innerhalb des Unternehmens möglich.

WANDERGEWERBE

Märkte, einschließlich Jahrmärkte, Straßenverkäufe, Floh- und Trödelmärkte, und Kirmessen können unabhängig davon, ob sie gewerbsmäßig organisiert werden oder nicht, nur nach Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörden stattfinden.

Auf allen von den lokalen Behörden erlaubten Märkten und Kirmessen müssen erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, um alle Personen gegen die weitere Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu schützen, einschließlich durch Anwendung der Maßnahmen des Social Distancing und insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Besuchergruppen. Geeignete Präventionsmaßnahmen werden rechtzeitig ergriffen, wie im "Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19", der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird, empfohlen.

Märkte und Kirmessen müssen auf jeden Fall folgende Bedingungen erfüllen:

1. Händler und Schausteller stellen ihren Mitarbeitern und ihren Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
2. Händler und Schausteller dürfen nur Speisen oder Getränke unter Einhaltung der Horeca-Regeln anbieten.
3. Bei einer Besucherzahl von mehr als 5.000 Personen gleichzeitig auf Märkten, Straßenverkäufen, Jahrmärkten, Trödelmärkten, Flohmärkten oder Kirmessen wird ein Einbahnverkehrsplan mit getrennten Ein- und Ausgängen erstellt.
4. Schausteller sorgen dafür, dass innerhalb jedes Fahrgeschäfts die geltenden Regeln des Social Distancing zwischen den verschiedenen Gruppen eingehalten werden.
5. Bei jedem Fahrgeschäft oder Stand wird anhand von Plakaten auf die geltenden Regeln in Bezug auf Gesundheitsmaßnahmen wie das Desinfizieren der Hände vor dem Fahrgeschäft und das Social Distancing hingewiesen.

Besucher dürfen in Gruppen von höchstens zwei Personen empfangen werden, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich und Begleiter von hilfsbedürftigen Personen nicht einbegriffen. Gruppen von mehr als zwei Personen sind erlaubt, sofern es sich um Personen desselben Haushalts handelt.

Märkte oder Kirmessen können auch als Großereignis mit dem Covid Safe Ticket (CST) organisiert werden. In diesem Fall gelten die Modalitäten, die auf Großereignisse Anwendung finden, und nicht die weiter oben stehenden spezifischen Regeln für Märkte und Kirmessen.

Diese Regeln finden keine Anwendung auf Weihnachts- und Wintermärkte. Diese sind als Veranstaltungen anzusehen und müssen somit die für Veranstaltungen geltenden Regeln einhalten.

HORECA

Bei gewerbsmäßiger Ausübung von Horeca-Tätigkeiten sind unbeschadet der geltenden Protokolle folgende Mindestregeln einzuhalten:

- Die Ausübung dieser Tätigkeiten ist zwischen 23 und 5 Uhr morgens verboten, außer für private Zusammenkünfte im Rahmen von Hochzeiten oder Bestattungen.
- Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht zwischen 23 und 5 Uhr morgens angeboten und geliefert werden.
- Pro Tisch sind höchstens sechs Personen erlaubt, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen. Personen, die unter demselben Dach wohnen, dürfen sich ungeachtet ihrer Anzahl einen Tisch teilen. In Bars dürfen mehrere Gruppen von höchstens sechs Personen an der Theke sitzen, je nach Länge der Theke; es wird empfohlen, einen bestimmten Abstand zwischen ihnen einzuhalten.
- Nur Sitzplätze an den Tischen oder an der Theke sind erlaubt.
- Jede Person muss an ihrem Tisch oder an der Theke sitzen bleiben, außer beim Gang an die Theke oder zu einem Büffet.
- Betreiber informieren Kunden, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
- Betreiber stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
- Betreiber ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
- Betreiber gewährleisten eine gute Durchlüftung.

- Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.
- Das Tragen einer Maske ist für Personal und Kunden, sofern sie nicht am Tisch oder an der Theke sitzen, Pflicht.

Die oben erwähnten Regeln finden ebenfalls Anwendung auf die gewerbsmäßige Ausübung von Horeca-Tätigkeiten bei erlaubten privaten Zusammenkünften und Ereignissen.

Bei Erbringung von Dienstleistungen im Haus des Verbrauchers finden die oben erwähnten Regeln keine Anwendung, mit Ausnahme der einzuhaltenden Beschränkung der Öffnungszeiten. Handelt es sich jedoch um eine private Zusammenkunft im Rahmen einer Hochzeit oder Bestattung, gilt ebenfalls keine Beschränkung der Zeiten im Haus des Verbrauchers.

In den geschlossenen Bereichen von Gaststättenbetrieben und Schankstätten des Hotel- und Gaststättengewerbes, einschließlich Tanzkneipen, ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) Pflicht. Dieses Messgerät muss an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein, es sei denn, es wird ein alternatives System einer öffentlich zugänglichen Echtzeit-Anzeige bereitgestellt. In jedem separaten Raum, in dem Speisen und Getränke zubereitet oder serviert werden oder in dem geraucht wird, muss sich mindestens ein Luftqualitätsmessgerät befinden. Die Luftqualitätsnorm liegt bei 900 ppm CO₂. Bei Überschreitung des Wertes von 900 ppm muss der Betreiber über einen auf einer Risikoanalyse basierenden Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung und/oder Luftdesinfektion und/oder Luftfilterung zu gewährleisten, die eine Luftqualität garantieren, die dem Richtwert von 900 ppm entspricht. Wird der Wert von 1 200 ppm überschritten, wird empfohlen, dass der Betreiber zudem ein anerkanntes System zur Luftentkeimung und/oder -filterung bereitstellt, das eine Luftqualität gewährleistet, die der Luftqualitätsnorm von 900 ppm entspricht.

Der Zugang zu Einrichtungen des Hotel- und Gaststättengewerbes muss gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in Bezug auf das Covid Safe Ticket auf der Grundlage des entsprechenden Dekrets oder der entsprechenden Ordonnanz, die in dieser Hinsicht verabschiedet wurden, organisiert werden.

Nähere Auskünfte finden Sie in den Horeca-Protokollen, verfügbar auf info-coronavirus.be:

- Maßnahmen für den Horeca-Sektor
- Darüber hinaus bleibt an öffentlich zugänglichen Orten die kollektive Benutzung von Wasserpfeifen verboten. Die individuelle Benutzung mit einem individuellen Mundstück ist erlaubt.

4. Sind Büffets erlaubt?

Ja, sie sind erlaubt. Kunden müssen eine Maske tragen, wenn sie sich zum Büffet begeben. Bei einem Büffet mit Selbstbedienung muss auf die Handhygiene geachtet werden (die Kunden desinfizieren sich die Hände, bevor sie sich bedienen). Wenn Kunden am Büffet anstehen, wird ihnen empfohlen, die Abstände zu wahren. Dasselbe gilt, wenn sich Kunden zu Getränke-/Verkaufsautomaten, Kühlschränken usw. begeben.

5. Sind Pop-up-Terrassen und Winterbars erlaubt?

Vorbehaltlich der Erlaubnis der Gemeindebehörde und unter der Voraussetzung, dass sie die Horeca-Regeln einhalten, dürfen sie im öffentlichen Raum organisiert werden.

6. Sind Sportarten (Billard, Dart, Snooker usw.) in einem Horeca-Betrieb erlaubt?

Kneipensport und Glücksspiele sind in Horeca-Betrieben nicht erlaubt.

7. Welche Regeln gelten für Betriebsrestaurants?

In Betriebsrestaurants gelten weiterhin die oben erwähnten Horeca-Mindestregeln. Mahlzeiten und Mittagspausen in Betrieben werden im Leitfaden (S. 37) ausdrücklich behandelt.

TIERPFLEGE

Unternehmen oder Vereinigungen, die Tierpflege (tierärztliche Behandlung und Komfortpflege) und Tierunterbringungsdienste anbieten, dürfen ihre Tätigkeiten unter Einhaltung der oben beschriebenen Mindestregeln und eventueller für sie geltenden Protokolle ausüben. Die Erbringung von Dienstleistungen am und im Haus ist erlaubt.

WEITERE ANGABEN

Föderal:

- **FÖD Wirtschaft:**

Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte:

- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-offnung-geschafte.pdf>
- <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/coronavirus-activites> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/coronavirus-toegelaten> (NL)
- <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/informations-pour-les/reduction-des-pertes/coronavirus-faq-concernant-les> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/informatie-voor-ondernemingen/economische-verliezen-beperken/coronavirus-faqs-over> (NL)
- <https://economie.fgov.be/nl/file/182551/download?token=BUIGTWpQ>
- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-offnung-geschafte.pdf>

Leitfaden für die Öffnung des Horeca-Sektors:

- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-sichere-wiederaufnahme-gastst%C3%A4ttengewerbes.pdf>
- Horeca-Protokoll für den Außenbereich:
[https://health-rack.s3-eu-west-1.amazonaws.com/assets/downloads/20210512_Veilig+in+de+horeca_Buitenprotocol_FR+\(PC\).pdf](https://health-rack.s3-eu-west-1.amazonaws.com/assets/downloads/20210512_Veilig+in+de+horeca_Buitenprotocol_FR+(PC).pdf)

- **FASNK:**

<http://www.afsca.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>

- **FÖD Finanzen:**
https://finanzen.belgium.be/de/zoll_akzisen/corona-informationen-und-ma%c3%9fnahmen/faq-covid-19
- **FÖD Beschäftigung und Arbeit:**
 - Allgemeiner Leitfaden zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 bei der Arbeit:
<https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>
 - <https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw. <https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)
- **Landesamt für Arbeitsbeschaffung:**
<https://www.lfa.be/de/buerger/laufbahnunterbrechung-zeitkredit-und-thematische-urlaube/faq#38918>

Flämische Region:

- <https://www.vlaio.be/nl/begeleiding-advies/moeilijkhedencoronavirus/specifieke-maatregelen-mbt-het-coronavirus-0>
<https://www.vlaanderen.be/vlaamse-maatregelen-tijdens-de-coronacrisis/vlaamse-coronamaatregelen-rond-ondernemen-en-werk>

Region Brüssel-Hauptstadt:

- <https://1819.brussels/blog/coronavirus-et-entreprises-les-faq-en-un-coup-doeil>

Wallonische Region:

- <https://www.1890.be/article/faq-coronavirus>

GESUNDHEIT

KONTAMINATION UND SCHUTZ

Die Hygienemaßnahmen werden im Laufe der Zeit aufgrund der Entwicklung der Epidemie, neuer Erkenntnisse und wissenschaftlicher Entdeckungen angepasst.

Neueste Informationen sind auf folgender Website verfügbar: <https://covid-19.sciensano.be/de>.

1. Was bedeutet "Mundschutzmaske" bzw. "Maske"?

Maske ohne Ausatemventil aus Stoff oder Einwegmaterial, die eng am Gesicht anliegt, Nase, Mund und Kinn bedeckt und deren Zweck es ist, eine Infizierung durch Kontakt zwischen Personen zu vermeiden.

Stoffaccessoires wie Bandanas, Schals, Schlauchtücher ("Bufs") usw. können nicht als Alternative zur Maske gelten.

2. Welche Maßnahmen gelten in Bezug auf die Regeln des Social Distancing und das Tragen einer Maske im öffentlichen Raum?

Die Pflicht, die Regeln des Social Distancing einzuhalten, gilt nicht:

- für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander,
- für Kinder bis zum Alter von 5 Jahren einschließlich untereinander,
- für Personen, die derselben Gruppe angehören, untereinander,
- für Personen, die sich zu Hause treffen, untereinander,
- zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits,
- bei privaten Zusammenkünften,
- bei zivilen Eheschließungen,
- bei Bestattungen,
- bei der kollektiven Ausübung des Kults und der kollektiven Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,
- bei der individuellen Ausübung des Kults und der individuellen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,
- beim individuellen oder kollektiven Besuch eines Gebäudes zur Ausübung eines Kults oder eines Gebäudes zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands,
- wenn dies aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist,
- in den Fällen, in denen der Zugang gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 unter Nutzung des Covid Safe Tickets (CST) geregelt wird, einschließlich Großereignissen.

Es wird dringend empfohlen, dass jeder, Kinder ab 6 Jahren einschließlich, Mund und Nase mit einer Maske bedeckt, wenn die Regeln des Social Distancing unmöglich eingehalten werden können (vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmung). Um schutzbedürftige Personen zu schützen, wird die Verwendung von FFP2-Masken empfohlen.

Das Tragen einer Maske bleibt jedoch an bestimmten Orten in jedem Fall Pflicht:

- in öffentlichen Verkehrsmitteln ab dem Eingang zu den Innenräumen des Flughafens oder Bahnhofs bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der Untergrund-Straßenbahn ("pré-métro"), in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird. Jedoch ist das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften und von Busunternehmen, wenn sie Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs erbringen, nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt,
- in den Innenräumen der organisierten gemeinschaftlichen Beförderungsmittel (das heißt im Voraus organisierte Beförderung mit einer klar festgelegten Strecke oder Endbestimmung und mit einem Fahrzeug mit mindestens 9+1 Sitzplätzen (Fahrgäste + Fahrer)), außer für Fahrpersonal, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt,
- für Dienstleistungserbringer und Kunden: in Einrichtungen und an Orten, wo Kontaktberufe ausgeübt werden, bei denen es direkten Körperkontakt zwischen Dienstleister und Kunde gibt oder während mindestens 15 Minuten der Abstand von 1,5 m zwischen Dienstleister und Kunde nicht gewährleistet werden kann,
- in öffentlich zugänglichen Räumen von Unternehmen, Vereinigungen und Diensten,
- in öffentlich zugänglichen Räumen von Handelsgeschäften, anderen Geschäften und Einkaufszentren,
- in Bibliotheken, Ludotheken und Mediatheken,
- in öffentlich zugänglichen Innenräumen der Einrichtungen des Sportsektors, einschließlich Fitnesszentren, und der Einrichtungen, die gemäß Artikel 7 § 1 des Königlichen Erlasses geöffnet bleiben dürfen, vorbehaltlich der nachstehenden Nummern 11 und 12,
- in Gebäuden zur Ausübung eines Kults und Gebäuden zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands,
- bei Fortbewegungen in öffentlichen und nicht-öffentlichen Teilen der Justizgebäude und bei Fortbewegungen in Sitzungssälen und in den anderen Fällen gemäß den vom Kammerpräsidenten vorgegebenen Richtlinien,
- in öffentlich zugänglichen Räumen öffentlicher Gebäude,
- in Einrichtungen und an Orten, wo Horeca-Tätigkeiten gewerbsmäßig ausgeübt werden in Bezug auf das Personal und auf die Kunden, die nicht am Tisch oder an der Theke sitzen,
- an Orten, an denen erlaubte private Zusammenkünfte und Aktivitäten in einem organisierten Rahmen mit mehr als 50 Personen in Innenräumen oder mehr als 100 Personen im Freien stattfinden,
- an Orten, an denen Ereignisse stattfinden, unabhängig von ihrer Größe, einschließlich Großereignissen, **erlaubter Kongresse im Freien** und erlaubter Sportwettkämpfe,
- Handelsmessen, einschließlich Handelsausstellungen,
- an weiteren Orten, an denen der Zugang gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in Bezug auf das Covid Safe Ticket (CST) organisiert wird,
- in Innenräumen der Schulen und Bildungseinrichtungen,
- in Innenräumen der außerschulischen Betreuung für Primarschulkinder.

Die in den Nummern 16 und 17 erwähnte Maskenpflicht:

- gilt nicht für Kinder ab 6 Jahren, die noch nicht im Primarschulwesen eingeschult wurden,
- gilt wohl für Kinder unter 6 Jahren, die bereits im Primarschulwesen eingeschult wurden,
- gilt nicht unter den spezifischen Bedingungen, die von den Gemeinschaften festgelegt wurden.

Fragen zur Maskenpflicht im Unterrichtswesen müssen an die Gemeinschaften gerichtet werden.

Die Maske darf gelegentlich zum Essen und Trinken abgenommen werden und wenn das Tragen aufgrund der Art der Tätigkeit unmöglich ist.

Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, darf ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Wer aufgrund einer durch ärztliches Attest bescheinigten Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Maske oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, braucht diese Verpflichtung nicht einzuhalten.

Es ist zu betonen, dass das Tragen einer Maske ein zusätzlicher Schutz ist, der in keiner Weise von der Befolgung der **Grundprinzipien für das individuelle Verhalten** befreit:

- Begrenzen Sie Ihre sozialen Kontakte.
- Beachten Sie die Hygienemaßnahmen.
- Üben Sie vorzugsweise Ihre Aktivitäten im Freien aus.
- Nehmen Sie Rücksicht auf anfällige Personen.
- Halten Sie Abstand (1,5 m).

Weitere Informationen über Masken aus Stoff erhalten Sie auf: <https://www.info-coronavirus.be/de/mundschutz/>.

3. Gibt es für Gehörlose oder Schwerhörige spezielle Regeln zum Tragen der Maske?

Ja, in diesem Fall kann der Gesprächspartner einer gehörlosen oder schwerhörigen Person seine Maske zeitweilig abnehmen, damit die Person von den Lippen ablesen kann. Dies ist aber nur für die Dauer, die für das Gespräch unbedingt notwendig ist, und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes erlaubt.

4. Wer wird zurzeit getestet?

Detaillierte Informationen über das Testverfahren sind auf der Website von Sciensano verfügbar:

<https://covid-19.sciensano.be/fr/procedures/home/> / <https://covid-19.sciensano.be/nl/procedures/home>.

5. Welche Regeln gelten für die Quarantäne und Isolierung?

Für die Regeln in Bezug auf die **Quarantäne** finden Sie [hier](#) die erforderlichen Informationen auf der Website von Sciensano.

Für die Regeln in Bezug auf die **Isolierung** finden Sie [hier](#) die erforderlichen Informationen auf der Website von Sciensano.

VERWENDUNG VON TELEKOMMUNIKATIONS DATEN

6. Nutzt die Regierung meine persönlichen Telekommunikationsdaten für die Bekämpfung des Coronavirus?

Nein, die Regierung hat nur Zugang zu anonymen Daten. Auf der Grundlage dieser Daten führt sie Analysen durch, die zur Bekämpfung des Coronavirus beitragen. Die Regierung verarbeitet weder Adressen noch Telefonnummern oder Namen. Es wird gewährleistet, dass die Daten keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden können. In Bezug auf die verwendete Aggregation wird dem Bürger vollständige Anonymität zugesichert und wird seine Identität geschützt.

7. Zu welchen Zwecken werden die Telekommunikationsdaten verwendet?

Die Regierung verwendet anonymisierte und aggregierte Telekommunikationsdaten, um Entscheidungsprozesse im Rahmen der Bekämpfung der Epidemie zu unterstützen. Aus diesen Daten können zweckdienliche Feststellungen hervorgehen, wie beispielsweise: Hat die Mobilität der Belgier seit Ergreifung der Maßnahmen durch den Nationalen Sicherheitsrat abgenommen? In welchen geografischen Gebieten ist mehr Mobilität als in anderen zu verzeichnen?

8. Werden durch dieses Vorgehen alle meine Bewegungen überwacht?

Nein. Im Rahmen dieser Analysen werden keine neuen Daten erfasst. Die Daten verlassen die Geschäftsräume der Telekomanbieter nicht. Sie werden anonymisiert (das heißt, dass nicht ersichtlich ist, welche Einzelperson sich hinter welchem Datenpunkt befindet) und aggregiert (das heißt, dass keine Analyse des Verhaltens von Einzelpersonen erfolgt).

9. Werden meine Daten aufbewahrt oder wiederverwendet?

Nein, die im Rahmen dieses Projekts verwendeten Daten werden nur zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie verwendet. Nicht relevante Daten werden sofort und fortlaufend gelöscht. Am Ende der Gesundheitskrise werden alle Daten gelöscht, damit sie nie gestohlen oder gegen den Bürger verwendet werden können.

10. Warum ist es zweckdienlich, Telekommunikationsdaten im Rahmen einer Epidemie des Typs COVID-19 zu verwenden?

(Aggregierte und anonymisierte) Mobilfunkdaten sind im Rahmen der Bewältigung epidemiologischer Krisen bereits erfolgreich verwendet worden. Vergleichbare Technologien sind bereits bei der Ebola-Epidemie in Westafrika 2013-2015 eingesetzt worden.

Das COVID-19-Virus wird durch körperliche Nähe zwischen Personen übertragen. Somit kann die Verwendung von Bewegungsdaten der Bevölkerung den Gesundheitsbehörden entscheidende Informationen für die Bewältigung der Epidemie liefern.

11. Können diese Daten gegen mich verwendet werden?

Auf keinen Fall. Die verarbeiteten Daten sind völlig anonym und können keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden. Die Analysen werden nur durchgeführt, um die politischen Entscheidungsträger und die Bevölkerung zu informieren. Die Daten werden in keinem Fall zu Strafverfolgungszwecken gegen Einzelpersonen verwendet.

12. Gibt es ähnliche Initiativen in anderen europäischen Ländern?

Ja, Behörden und Mobilfunkanbieter anderer europäischer Länder und die Europäische Kommission arbeiten an der Umsetzung ähnlicher Initiativen. Die belgische Regierung steht in Kontakt mit einigen von ihnen, um Fachwissen auszutauschen und nach Möglichkeit ebenfalls grenzüberschreitende Bewegungen messen zu können.

13. Steht dieses Vorgehen im Einklang mit den nationalen und europäischen Vorschriften im Bereich des Schutzes des Privatlebens?

Absolut. Anders als in anderen Regionen der Welt wird in Belgien besonders auf die genaue Einhaltung der Regeln in Bezug auf den Schutz des Privatlebens geachtet. Die Regierung handelt nach dem "Privacy-First"-Grundsatz. Sie achtet auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Datenschutzexperten und eine Ethik-Kommission werden in die Datenanalyse eingebunden. Das Vorgehen und die Arbeitsmethoden sind von der Datenschutzbehörde gebilligt worden.

14. Wer analysiert und verwendet diese Daten?

Die Regierung entscheidet, welche Analysen anhand der anonymisierten und aggregierten Daten vorgenommen werden und zu welchem Zweck sie verwendet werden, und zwar in enger Absprache mit der Datenschutzbehörde. Die Telekomanbieter übermitteln nur anonymisierte und aggregierte Daten an Sciensano, das der Regierung die angeforderten Analysen übermittelt.

15. Habe ich die Möglichkeit, meine Standortdaten im Rahmen des Projekts "Daten gegen Corona" nicht zur Verfügung zu stellen?

Nein, Ihre Standortdaten werden nicht individuell übermittelt. Die Regierung erhält nur eine Übersicht anonymisierter und aggregierter Daten. Sie können keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden und sind vollständig anonym. Diese Datenübertragung entspricht der Stellungnahme der Datenschutzbehörde.

UNTERSTÜTZUNG VON ÄLTEREN MENSCHEN, PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN

16. Sind Tätigkeiten erlaubt, die eine physische Anwesenheit erfordern und sich an Menschen mit besonderem Pflege- und Unterstützungsbedarf richten?

Ja, berufliche Tätigkeiten, die eine physische Anwesenheit erfordern und sich an Menschen mit besonderem Pflege- und Unterstützungsbedarf richten, die von anerkannten Einrichtungen im Rahmen der primären, präventiven oder geistigen Gesundheitspflege, der Pflege von älteren Menschen und der häuslichen Hilfe organisiert werden, sind sowohl in Innenräumen als auch im Freien erlaubt.

Dazu gehören z.B. Familientherapiesitzungen mit allen Haushaltsmitgliedern, Gruppentherapiesitzungen, angeleitete Selbsthilfegruppenaktivitäten, Gruppensitzungen im Rahmen der Schwangerschaftsbegleitung, Gruppensitzungen im Rahmen der Raucherentwöhnung usw.

17. Sind Besuche in Altenheimen oder Pflegeheimen oder -zentren erlaubt?

Besuchen Sie für die neuesten Besuchsmodalitäten die Website der zuständigen Behörden:

Wallonische Region: <https://www.wallonie.be/fr/maisons-de-repos>

Flandern: <https://www.zorg-en-gezondheid.be/corona-richtlijnen-voor-zorgprofessionals>

Region Brüssel-Hauptstadt: https://coronavirus.brussels/wp-content/uploads/2020/03/FAQ_Résidentiel_DEF-1.pdf

18. Bleiben die Notrufzentralen für bedürftige Personen (Zentren zur Selbstmordprävention oder zur Prävention häuslicher Gewalt, ...) geöffnet?

Ja, sie bleiben geöffnet; Telefonisten müssen die Maßnahmen des Social Distancing einhalten.

Nachstehend finden Sie die wichtigen nützlichen Telefonnummern und Websites.

Für Niederländischsprachige:

Die wichtigsten Websites sind die Folgenden:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>

Nähere Informationen sind auf folgenden Websites verfügbar:

www.tele-onthaal.be; www.awel.be; www.1712.be; www.caw.be; www.jac.be; www.zelfmoord1813.be; www.nupraatikerover.be; für elterliche Erschöpfung: 078 15 00 10.

Für Deutschsprachige:

1. Bei innerfamiliärer und ehelicher Gewalt, die Schutz und Begleitung erfordert:
 - Prisma ASBL (Frauenzentrum): 087 554077
 - Telefonhilfe: 108 – 24/7 (auch bei Selbstmordgedanken)
2. Bei Gesprächsbedarf: Telefonhilfe: 108
3. Bei Selbstmordgedanken, für psychotherapeutische Beratung, psychotherapeutische Überweisung, Entwicklungsförderung und Orientierung: BTZ (Beratungs- und Therapiezentrum)
Eupen: 087 140180
Sankt Vith: 080 650065

Für Französischsprachige:

Centre de prévention du suicide (Zentrum für Selbstmordvorbeugung)	0800 32 123	
Ecoute violences conjugales (Beratungsdienst für Opfer ehelicher Gewalt)	0800 30 030	Ecouteviolencesconjugales.be
Comportements violents (gewalttätiges Verhalten)	Praxis	Asblpraxis.be
Télé-Accueil (Telefonhilfe)	107	

SOS Parents (Unterstützung von Eltern)	0471 414 333	
Ecoute - Enfants (Unterstützung von Kindern)	103	
SOS Viol (bei Vergewaltigung)	0800 98 100	
SOS Enfants, FWB (Unterstützung von Kindern, Föderation Wallonie-Brüssel)		https://www.one.be/public/detail/categories/maltraitance/

WEITERE ANGABEN

Föderal:

- **Sciensano:**
<https://covid-19.sciensano.be/de>
- **Belgischer Berufsdachverband der Fachärzte (GBS-VBS):**
<http://www.vbs-gbs.org/index.php?id=1&L=0> (FR) bzw. <https://www.gbs-vbs.org/index.php?id=1&L=1> (NL)
- **FASNK:**
<http://www.favv.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>
- **FÖD Beschäftigung und Arbeit:**
<https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw. <https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)

Flämische Gemeinschaft:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>
- www.tele-onthaal.be
- www.awel.be
- www.1712.be
- www.caw.be
- www.jac.be
- www.zelfmoord1813.be
- www.nupraatikerover.be

Föderation Wallonie-Brüssel:

- <https://www.ecouteviolencesconjugales.be/>
- www.asblpraxis.be
- <https://www.one.be/public/1-3-ans/maltraitance/equipe-sos-enfants/>
- <https://www.one.be/public/coronavirus/>

UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG

KINDERBETREUUNG

1. Bleiben Kinderkrippen und Tagesmütterdienste geöffnet?

Diese Einrichtungen sind geöffnet.

Informationen zu der Kinderbetreuung finden Sie auf den Websites der jeweiligen Gemeinschaft:

Föderation Wallonie-Brüssel: <https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-dacces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>

Flandern:

<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>

<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>

Deutschsprachige Gemeinschaft: www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus

UNTERRICHTSWESEN

Informationen in Bezug auf die Organisation des Unterrichtswesens sind auf den Websites der zuständigen Behörden verfügbar:

Föderation Wallonie-Brüssel: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>

Flandern: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>

Deutschsprachige Gemeinschaft: www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass ab dem Alter von 6 Jahren jeder verpflichtet ist, an folgenden Orten Mund und Nase mit einer Maske zu bedecken:

- in Innenräumen der Schulen und Bildungseinrichtungen,
- in Innenräumen der außerschulischen Betreuung für Primarschulkinder.

Diese Verpflichtung:

- gilt nicht für Kinder ab 6 Jahren, die noch nicht im Primarschulwesen eingeschult wurden,
- gilt wohl für Kinder unter 6 Jahren, die bereits im Primarschulwesen eingeschult wurden,
- gilt nicht unter den spezifischen Bedingungen, die von den Gemeinschaften festgelegt wurden.

Die Maske darf gelegentlich zum Essen und Trinken abgenommen werden und wenn das Tragen aufgrund der Art der Tätigkeit unmöglich ist.

Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, darf ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Wer aufgrund einer durch ärztliches Attest bescheinigten Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Maske oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, braucht diese Verpflichtung nicht einzuhalten.

Fragen zur Maskenpflicht im Unterrichtswesen müssen an die Gemeinschaften gerichtet werden.

2. Was tun mit Kindern von Eltern, die (wahrscheinlich) infiziert sind?

Für die Regeln in Bezug auf die **Quarantäne** finden Sie hier die erforderlichen Informationen auf der Website von Sciensano.

Für die Regeln in Bezug auf die **Isolierung** finden Sie hier die erforderlichen Informationen auf der Website von Sciensano.

WEITERE ANGABEN

Zur Kinderbetreuung:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
<https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-dacces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>
- **Flämische Gemeinschaft:**
<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>
<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus

Zum Unterrichtswesen:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
 - Allgemein: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>
 - Hochschulunterricht: <http://enseignement.be/index.php?page=28301&navi=4684>
 - Weiterbildungsunterricht: <http://enseignement.be/index.php?page=28298&navi=4682>
- **Flämische Gemeinschaft:**
 - Allgemein:
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-voor-ouders>
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-richtlijnen-voor-scholen-en-clbs>
 - Hochschulunterricht:
<https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/draaiboek-2020-2021-universiteiten>
<https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/draaiboek-2020-2021-hogescholen>
 - Erwachsenenbildung: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-volwassenenonderwijs>
 - Teilzeit-Kunstunterricht: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronamaatregelen-voor-deeltijds-kunstonderwijs>
 - Prüfungen Sekundarwesen: <https://examencommissiesecundaironderwijs.be/>
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
 - www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus

ÖFFENTLICHES LEBEN

Der Konzertierungsausschuss ist der Ansicht, dass es angesichts der prekären epidemischen Situation und der Ungewissheit im Zusammenhang mit der Omikron-Variante als Präventionsmaßnahme notwendig ist, Kontakte in Innenräumen einzuschränken. Deshalb sind Innenräume von Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen **der Bereiche Feiern oder Freizeit** für die Öffentlichkeit geschlossen, außer für erlaubte Aktivitäten.

Für die Öffentlichkeit geschlossen sind in allen Fällen die Innenräume von:

- Diskotheken und Tanzlokalen,
- subtropischen Schwimmbädern und Erholungsbereichen von Schwimmbädern,
- Vergnügungsparks,
- Tierparks und Zoos,
- Innenspielflächen,
- Trampolinparks,
- Bowlinghallen,
- Snooker- und Billardhallen,
- Dartsräumen,
- Einrichtungen für Paintball- und Laserspiele,
- Escape Rooms,
- Kasinos, Automatenspiellhallen und Wettbüros.

In jedem Fall dürfen folgende Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, einschließlich der Innenräume, geöffnet bleiben:

- Bibliotheken, Ludotheken und Mediatheken,
- Empfangs- und Festsäle, und zwar nur für Eheschließungen und Bestattungen,
- Wellnesszentren, insbesondere einschließlich Saunas, Whirlpools, Dampfduschen und Dampfbädern,
- Museen.

Als "Museen" gelten:

- Strukturen, die von mindestens einer der folgenden Körperschaften, nämlich der Föderalregierung und der föderierten Teilgebiete, als Museum oder Kunsthalle anerkannt sind,
- ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen im Dienste der Gesellschaft und deren Entwicklung, die das materielle und immaterielle Erbe der Menschheit und ihrer Umwelt zu Studien-, Bildungs- und Vergnügungszwecken erwerben, bewahren, erforschen, vermitteln und/oder ausstellen durch Ausstellungen, Aktivitäten für die Öffentlichkeit und wissenschaftliche Publikationen oder zur allgemeinen Bekanntmachung, die alle von Fachleuten organisiert werden.

In den Einrichtungen **der Bereiche Sport, Kultur und Veranstaltungen** und in den vorerwähnten Einrichtungen und Teilen von Einrichtungen, die geöffnet bleiben dürfen, müssen die folgenden Mindestregeln und die geltenden Protokolle eingehalten werden:

1. Betreiber oder Veranstalter informieren Besucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
2. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.
3. Betreiber oder Veranstalter stellen Personal und Besuchern erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
4. Betreiber oder Veranstalter ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
5. Betreiber oder Veranstalter gewährleisten eine gute Durchlüftung.
6. Das Tragen einer Maske ist in öffentlich zugänglichen Innenbereichen dieser Einrichtungen, einschließlich Fitnesszentren, Pflicht.

Zusätzlich zu diesen Mindestregeln müssen folgende Regeln in Kinos eingehalten werden:

- **Pro Saal dürfen höchstens 200 Besucher empfangen werden.**
- **Betreiber ergreifen die geeigneten Maßnahmen, damit die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Gruppen. Diese Regel findet keine Anwendung, wenn aufgrund eines Dekrets oder einer Ordonnanz der Zugang gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 erlaubt wird.**

In geschlossenen Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen des Sportsektors, einschließlich Fitnesszentren, und der Einrichtungen des Veranstaltungssektors ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) Pflicht. Dieses Messgerät muss an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein, es sei denn, es wird ein alternatives System einer öffentlich zugänglichen Echtzeit-Anzeige bereitgestellt. In jedem separaten Bereich, in dem Speisen und Getränke zubereitet und serviert werden, in dem geraucht wird, in dem Sport getrieben wird, in dem das Ereignis stattfindet, in dem es Warteschlangen gibt, und in den Umkleieräumen muss ein Luftqualitätsmessgerät (CO₂) vorhanden sein. Die Luftqualitätsnorm liegt bei 900 ppm CO₂. Wird der Wert von 900 ppm überschritten, muss der Betreiber über einen auf einer Risikoanalyse fußenden Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung und/oder Luftentkeimung und/oder Luftfilterung, wie im Ministeriellen Erlass vom 12. Mai 2021 zur vorläufigen Festlegung der Bedingungen für die Inverkehrbringung von Luftreinigungssystemen im Rahmen der Bekämpfung von SARS-CoV-2 außerhalb medizinischer Zwecke erwähnt, zu gewährleisten, mit denen eine Luftqualität sichergestellt wird, die der Luftqualitätsnorm von 900 ppm entspricht. Wird der Wert von 1 200 ppm überschritten, wird empfohlen, dass der Betreiber zudem ein anerkanntes System zur Luftentkeimung und/oder -filterung bereitstellt, das eine Luftqualität gewährleistet, die der Luftqualitätsnorm von 900 ppm entspricht.

Unter "Gemeinschaftsräume" sind Orte zu verstehen, an denen sich mehrere Personen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten zusammenfinden:

- Im Zusammenhang mit Sportinfrastrukturen bezieht sich dies auf Bereiche, in denen Sportaktivitäten stattfinden, und auf Umkleieräume, nicht aber auf Flure. Für Umkleieräume, in denen sich Besucher weniger als 15 Minuten aufhalten, muss ein Aktionsplan festgelegt werden.

- Im Zusammenhang mit Pflegeeinrichtungen bezieht sich dies auf Versammlungsräume (Aktivitäts-, Catering-, Warte- und Ruhebereiche) und nicht auf Flure oder Zimmer.
- Im Zusammenhang mit Veranstaltungsinfrastrukturen bezieht sich dies auf Bereiche, in denen eine Aktivität/Aktivitäten stattfindet/stattfinden, und auf Catering- und Wartebereiche. Jedoch sind alle Ereignisse in Innenräumen vorübergehend verboten.

Die Verpflichtung zur Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) hängt grundsätzlich von der Art der Einrichtung und nicht von der Art der Aktivität ab. Diese Verpflichtung gilt also nur für Einrichtungen des Sportsektors, einschließlich Fitnesszentren, oder des Veranstaltungssektors und nicht für Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Feiern oder Freizeit (wie beispielsweise Jugendhäuser).

Achtung: In geschlossenen Bereichen der Infrastruktur, wo ein Großereignis (mit einem Publikum von 50 oder mehr Personen) stattfindet, ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) Pflicht. Es handelt sich nicht unbedingt um Einrichtungen des Sport- oder Veranstaltungssektors. Im Falle eines Großereignisses hängt die Verpflichtung daher von der Art der Aktivität ab. Jedoch sind alle Ereignisse in Innenräumen vorübergehend verboten.

SOZIALE KONTAKTE

Es wird dringend empfohlen, soziale Kontakte zu begrenzen und diese Kontakte vorzugsweise im Freien stattfinden zu lassen. Um die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen, wird angeraten, bei allen sozialen Kontakten die Grundprinzipien zu beachten. Darüber hinaus wird die Verwendung von Selbsttests stark empfohlen.

VERKEHRSMITTEL

1. Werden Sondermaßnahmen in den öffentlichen Verkehrsmitteln ergriffen?

Nutzer der öffentlichen Verkehrsmittel ab dem Alter von 6 Jahren sind verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske zu bedecken, und zwar in den Innenbereichen des Flughafens, im Bahnhof, am Bahnsteig bzw. an der Haltestelle, im Bus, in der Untergrund-Straßenbahn ("pré-métro"), in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird. Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, darf ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Jedoch ist das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften und von Busunternehmen, wenn sie Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs erbringen, nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt.

Nähere Informationen über das Angebot der Verkehrsgesellschaften entnehmen Sie bitte ihrer Website.

Zudem ergreift die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen in Zusammenarbeit mit der betreffenden lokalen Behörde und der Polizei die erforderlichen Maßnahmen, um die maximale Einhaltung der Präventionsmaßnahmen in Bahnhöfen, auf Bahnsteigen oder an Haltestellen, in Zügen oder in jedem anderen von ihr organisierten Verkehrsmittel zu gewährleisten.

2. Darf Personenbeförderung mit privaten Bussen und Reisebussen organisiert werden?

Ja, Busse und Reisebusse dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Vorbeugungsmaßnahmen durch Fahrgäste und Beförderungsunternehmen für die Personenbeförderung eingesetzt werden.

In den Innenbereichen der organisierten gemeinschaftlichen Beförderungsmittel (d.h. im Voraus organisierte Beförderung mit einer klar festgelegten Strecke oder Endbestimmung und mit einem Fahrzeug mit mindestens 9+1 Sitzen (Fahrgäste + Fahrer) müssen die Fahrgäste ab dem Alter von 6 Jahren Mund und Nase mit einer Maske bedecken und wenn möglich einen Abstand von 1,5 m einhalten. Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, darf ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

3. Was ist mit Taxis (und anderen "On-Demand"-Beförderungsdiensten)?

Taxis dürfen weiter Kunden befördern unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Personen. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt vom Fahrzeugtyp ab.

Personen, die die Maßnahmen des Social Distancing untereinander nicht einhalten müssen, dürfen sich ein Taxi teilen. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Kann die Einhaltung der Regeln des Social Distancing nicht gewährleistet werden, ist das Tragen einer Maske dringend empfohlen. Das Tragen einer Maske ist Pflicht, sobald das Verkehrsmittel die Kriterien der oben definierten organisierten gemeinschaftlichen Beförderung erfüllt.

4. Welche Maßnahmen wurden in Bezug auf Fahrgemeinschaften ergriffen? Wie viele Personen dürfen in ein Privatfahrzeug steigen?

Wie bei Taxis muss ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt vom Fahrzeugtyp ab. Personen, die die Maßnahmen des Social Distancing untereinander nicht einhalten müssen, dürfen sich ein Fahrzeug teilen. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Kann die Einhaltung der Regeln des Social Distancing nicht gewährleistet werden, ist das Tragen einer Maske dringend empfohlen. Das Tragen einer Maske ist Pflicht, sobald das Verkehrsmittel die Kriterien der oben definierten organisierten gemeinschaftlichen Beförderung erfüllt.

TOURISMUS

Einzelheiten zu internationalen Reisen können im Teil "International" eingesehen werden.

Alle Arten von Unterkünften (Feriendörfer und Campings, Hotels, Aparthotels, Ferienhäuser, B&Bs), einschließlich ihrer Bars und Restaurants sind geöffnet, sofern die geltenden Maßnahmen und Protokolle eingehalten werden. Was ihre anderen Gemeinschaftseinrichtungen betrifft, müssen die im Königlichen Erlass vorgesehenen Modalitäten, wie weiter oben beschrieben, eingehalten werden. Beispielsweise sind Schwimmbäder (mit Ausnahme von subtropischen Schwimmbädern und Erholungsbereichen von Schwimmbädern), Wellnesszentren und Whirlpools geöffnet, sofern die geltenden Maßnahmen und Protokolle eingehalten werden.

Aufenthalte in Touristenunterkünften sind entsprechend ihrer Kapazität erlaubt, einschließlich Unterkünften mit einer Kapazität von mehr als 15 Personen.

Wenn mehr als 15 Personen in einer Touristenunterkunft untergebracht sind, ist es nicht erlaubt, zusätzliche Gäste in den Innenräumen zu empfangen, außer für Hochzeiten oder Bestattungen.

PRIVATE ZUSAMMENKÜNFTE UND AKTIVITÄTEN IN EINEM ORGANISIERTEN RAHMEN

Private Zusammenkünfte und Aktivitäten in einem organisierten Rahmen müssen im Freien organisiert werden.

Private Zusammenkünfte und Aktivitäten in einem organisierten Rahmen dürfen nur in Innenräumen organisiert werden, wenn sie:

- zu Hause stattfinden,
- in einer kleinen Touristenunterkunft stattfinden. Wenn es sich um Aktivitäten in einem organisierten Rahmen handelt, sind in Innenräumen von kleinen Touristenunterkünften nur sportliche Aktivitäten, Sportwettkämpfe, Sportlager oder Sporttrainings, sowie Aktivitäten, die sich an schutzbedürftige Gruppen richten, wie weiter unten beschrieben, erlaubt. Diese Aktivitäten dürfen jedoch nicht mit Übernachtung stattfinden,
- im Rahmen von Eheschließungen oder Bestattungen stattfinden,
- sportliche Aktivitäten, Sportwettkämpfe, Sportlager oder Sporttrainings betreffen,
- Aktivitäten betreffen, die sich an schutzbedürftige Gruppen richten, das heißt soziokulturelle Aktivitäten, Aktivitäten zur ständigen Weiterbildung und Jugendaktivitäten, die gemäß den geltenden Protokollen von Fachkräften begleitet werden.

Erlaubte Aktivitäten in einem organisierten Rahmen dürfen nicht mit Übernachtung stattfinden.

Bei Aktivitäten in einem organisierten Rahmen und privaten Zusammenkünften ist das Tragen einer Maske ab dem Alter von 6 Jahren immer Pflicht, sobald mehr als 50 Personen in Innenräumen beziehungsweise mehr als 100 Personen im Freien anwesend sind. Um die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen, wird dringend empfohlen, bei allen sozialen Kontakten die Grundprinzipien zu beachten. Darüber hinaus wird die Verwendung von Selbsttests stark empfohlen.

Private Zusammenkünfte sind Zusammenkünfte, bei denen der Veranstalter vor Beginn der Zusammenkunft durch individuelle Einladungen den Zugang zur Zusammenkunft ausschließlich auf eine genau definierte Zielgruppe beschränkt, die mit dem Veranstalter in Verbindung steht und eindeutig von der Öffentlichkeit unterschieden werden kann.

Unter anderem in folgenden Fällen kann nicht von einer privaten Zusammenkunft gesprochen werden:

- Der Gast kann die Einladung auf eigene Initiative erhalten.
- Die Einladung kann nach Beginn der Zusammenkunft eingehen.
- Die Einladung kann bei Personen eingehen, die keine Verbindung zum Veranstalter nachweisen können.

Aktivitäten in einem organisierten Rahmen sind Aktivitäten, die z. B. von einem Verein oder einer Vereinigung, denen man angehört, organisiert werden.

1. Private Zusammenkünfte und Aktivitäten in einem organisierten Rahmen im Freien

Diese Zusammenkünfte und Aktivitäten sind erlaubt. Folgende Maßnahmen sind einzuhalten:

- Das Tragen einer Maske ist ab dem Alter von 6 Jahren Pflicht, sobald mehr als 100 Personen anwesend sind.
- Die Nutzung des Covid Safe Tickets, sobald das Zusammenarbeitsabkommen dies zulässt, ist bei privaten Zusammenkünften ab einer Anzahl von 100 Personen Pflicht. Diese Pflicht gilt nicht für Privatwohnungen, außer wenn gewerbsmäßig organisierte Horeca-Dienstleistungen im Haus des Verbrauchers erbracht werden.

2. Private Zusammenkünfte und Aktivitäten in einem organisierten Rahmen in Innenräumen

A. Private Zusammenkünfte und Aktivitäten in einem organisierten Rahmen, die in Innenräumen zu Hause stattfinden:

Private Zusammenkünfte und Aktivitäten in einem organisierten Rahmen dürfen in Innenräumen organisiert werden, wenn sie zu Hause stattfinden.

Wenn gewerbsmäßig organisierte Horeca-Dienstleistungen im Haus des Verbrauchers erbracht werden, gelten folgende Bestimmungen:

- Bei diesen privaten Zusammenkünften und Aktivitäten ist das Tragen einer Maske ab dem Alter von 6 Jahren Pflicht, sobald mehr als 50 Personen anwesend sind.
- Die Nutzung des Covid Safe Tickets, sobald das Zusammenarbeitsabkommen dies zulässt, ist bei privaten Zusammenkünften ab einer Anzahl von 50 Personen Pflicht. Veranstalter müssen die anwesenden Personen im Voraus darüber informieren,
- Diese Horeca-Dienstleistungen sind nicht zwischen 23 Uhr und 5 Uhr erlaubt, außer wenn es sich um private Zusammenkünfte im Rahmen einer Hochzeit oder einer Bestattung handelt.
- Andere Regeln des Horeca-Sektors finden keine Anwendung.

Wenn keine gewerbsmäßig organisierten Horeca-Dienstleistungen im Haus des Verbrauchers erbracht werden, gelten folgende Bestimmungen:

- Diese Zusammenkünfte und Aktivitäten sind immer erlaubt. Bei Empfang von Gästen in Privatwohnungen ist die Verwendung von Selbsttests stark angeraten.
- Bei diesen privaten Zusammenkünften und Aktivitäten ist das Tragen einer Maske ab dem Alter von 6 Jahren Pflicht, sobald mehr als 50 Personen anwesend sind.
- Die Nutzung des Covid Safe Tickets ist weder Pflicht noch möglich.

B. Private Zusammenkünfte und Aktivitäten in einem organisierten Rahmen, die in Innenräumen einer kleinen Touristenunterkunft stattfinden:

Private Zusammenkünfte dürfen in Innenräumen organisiert werden, wenn sie in einer kleinen Touristenunterkunft stattfinden.

Wenn es sich um Aktivitäten in einem organisierten Rahmen handelt, sind in Innenräumen von kleinen Touristenunterkünften nur sportliche Aktivitäten, Sportwettkämpfe, Sportlager oder Sporttrainings,

sowie Aktivitäten, die sich an schutzbedürftige Gruppen richten, erlaubt. Diese Aktivitäten dürfen jedoch nicht mit Übernachtung stattfinden.

Aufenthalte in Touristenunterkünften sind entsprechend ihrer Kapazität erlaubt, einschließlich Unterkünften mit einer Kapazität von mehr als 15 Personen.

Unter kleiner Touristenunterkunft versteht man ein Ferienhaus, das für höchstens 15 Personen bestimmt ist. Wenn mehr als 15 Personen in einer Touristenunterkunft untergebracht sind, ist es nicht erlaubt, zusätzliche Gäste in den Innenräumen zu empfangen, außer für Hochzeiten oder Bestattungen.

C. Private Zusammenkünfte im Rahmen einer Hochzeit oder einer Bestattung, die in Innenräumen stattfinden:

Wenn diese privaten Zusammenkünfte **zu Hause oder in einer kleinen Touristenunterkunft** stattfinden, gelten folgende Regeln:

- Wenn auf gewerbsmäßig erbrachte Horeca-Dienstleistungen zurückgegriffen wird:
 - ist bei diesen privaten Zusammenkünften das Tragen einer Maske ab dem Alter von 6 Jahren Pflicht, sobald mehr als 50 Personen anwesend sind,
 - ist die Nutzung des Covid Safe Tickets, sobald das Zusammenarbeitsabkommen dies zulässt, bei privaten Zusammenkünften ab einer Anzahl von 50 Personen Pflicht. Veranstalter müssen die anwesenden Personen im Voraus darüber informieren,
 - finden die Regeln des Horeca-Sektors keine Anwendung. Es besteht keine Beschränkung der Öffnungszeiten.
- Wenn nicht auf gewerbsmäßig erbrachte Horeca-Dienstleistungen zurückgegriffen wird:
 - ist bei diesen privaten Zusammenkünften das Tragen einer Maske ab dem Alter von 6 Jahren Pflicht, sobald mehr als 50 Personen anwesend sind,
 - ist die Nutzung des Covid Safe Tickets weder Pflicht noch möglich, wenn die Zusammenkunft zu Hause stattfindet. Findet die private Zusammenkunft hingegen in Innenräumen einer kleinen Touristenunterkunft statt, ist die Nutzung des Covid Safe Tickets, sobald das Zusammenarbeitsabkommen dies zulässt, ab einer Anzahl von 50 Personen Pflicht. Veranstalter müssen die anwesenden Personen im Voraus darüber informieren,
 - bestehen keine spezifischen zusätzlichen Pflichten.

Wenn diese privaten Zusammenkünfte **in Innenräumen anderswo als** zu Hause oder in einer kleinen Touristenunterkunft stattfinden, gelten folgende Regeln:

- Wenn auf gewerbsmäßig erbrachte Horeca-Dienstleistungen zurückgegriffen wird:
 - ist bei diesen privaten Zusammenkünften das Tragen einer Maske ab dem Alter von 6 Jahren Pflicht, sobald mehr als 50 Personen anwesend sind,
 - ist die Nutzung des Covid Safe Tickets, sobald das Zusammenarbeitsabkommen dies zulässt, bei privaten Zusammenkünften ab einer Anzahl von 50 Personen Pflicht. Veranstalter müssen die anwesenden Personen im Voraus darüber informieren,
 - finden die Regeln des Horeca-Sektors Anwendung, mit Ausnahme der Beschränkung der Öffnungszeiten. Tanzen ist nur mit Maske erlaubt; es darf nur im Sitzen getrunken und gegessen werden.

- Wenn nicht auf gewerbsmäßig erbrachte Horeca-Dienstleistungen zurückgegriffen wird:
 - ist bei diesen privaten Zusammenkünften das Tragen einer Maske ab dem Alter von 6 Jahren Pflicht, sobald mehr als 50 Personen anwesend sind,
 - ist die Nutzung des Covid Safe Tickets, sobald das Zusammenarbeitsabkommen dies zulässt, bei privaten Zusammenkünften ab einer Anzahl von 50 Personen Pflicht. Veranstalter müssen die anwesenden Personen im Voraus darüber informieren.
- D. Private Zusammenkünfte und Aktivitäten in einem organisierten Rahmen (außer die unter den Punkten A und B weiter oben erwähnten), die sportliche Aktivitäten, Sportwettkämpfe, Sportlager oder Sporttrainings betreffen und in Innenräumen stattfinden:**

Bei diesen privaten Zusammenkünften und Aktivitäten ist das Tragen einer Maske ab dem Alter von 6 Jahren Pflicht, sobald mehr als 50 Personen anwesend sind. Bei der Ausübung eines Sports darf die Maske jedoch gelegentlich abgenommen werden. Diese Aktivitäten in einem organisierten Rahmen dürfen nicht mit Übernachtung stattfinden.

- E. Private Zusammenkünfte und Aktivitäten in einem organisierten Rahmen, die sich an schutzbedürftige Gruppen richten, das heißt soziokulturelle Aktivitäten, Aktivitäten zur ständigen Weiterbildung und Jugendaktivitäten, die gemäß den geltenden Protokollen von Fachkräften begleitet werden:**

Bei diesen privaten Zusammenkünften und Aktivitäten ist das Tragen einer Maske ab dem Alter von 6 Jahren Pflicht, sobald mehr als 50 Personen anwesend sind. Die Maske darf jedoch gelegentlich abgenommen werden, wenn das Tragen aufgrund der Art der Tätigkeit unmöglich ist. Wer aufgrund einer durch ärztliches Attest bescheinigten Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Maske oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, braucht diese Verpflichtung nicht einzuhalten. Diese Aktivitäten in einem organisierten Rahmen dürfen nicht mit Übernachtung stattfinden.

1. Sind Generalversammlungen von Miteigentümern noch erlaubt?

Der Konzertierungsausschuss hat beschlossen, dass private Zusammenkünfte vorbehaltlich der erwähnten Ausnahmen verboten sind. Obwohl es sich bei Generalversammlungen von Miteigentümern um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, sind Generalversammlungen von Miteigentümern private Zusammenkünfte, die daher nicht physisch stattfinden dürfen, außer wenn sie in einer Privatwohnung erfolgen. Sie müssen also digital organisiert werden. Wenn es nicht möglich ist, digitale Zusammenkünfte zu organisieren, dürfen diese Zusammenkünfte rechtsgültig auf ein späteres Datum, an dem die aktuellen Maßnahmen nicht mehr gelten, verschoben werden. Sobald aufgrund der Maßnahmen wieder Generalversammlungen mit physischer Anwesenheit möglich sind, müssen diese Zusammenkünfte schnellstmöglich organisiert werden.

JUGENDSEKTOR

2. Welche Maßnahmen gelten für Jugendaktivitäten und -vereinigungen?

Diese dürfen nur im Freien stattfinden, außer in Bezug auf:

- sportliche Aktivitäten, Sportwettkämpfe, Sportlager oder Sporttrainings,

- Aktivitäten, die sich an schutzbedürftige Gruppen richten, das heißt soziokulturelle Aktivitäten, Aktivitäten zur ständigen Weiterbildung und Jugendaktivitäten, die gemäß den geltenden Protokollen von Fachkräften begleitet werden.

Diese Aktivitäten in einem organisierten Rahmen dürfen nicht mit Übernachtung stattfinden.

Spezifische Maßnahmen für erlaubte Jugendvereinigungen und -aktivitäten werden von den für die Jugend zuständigen Ministern der föderierten Teilgebiete ausgearbeitet.

Für den Jugendsektor gibt es geltende Protokolle, die über folgende Links eingesehen werden können:

- Föderation Wallonie-Brüssel:
 - [Der Jugenddienst der Föderation Wallonie-Brüssel - Jugenddienst \(cfwb.be\)](https://www.cfwb.be/)
- Flandern:
 - <https://www.vlaanderen.be/cjm/nl/vragen-en-maatregelen-jeugd> (In Anwendung des Protokolls "Jugend" bestehen spezifischere Richtlinien, die über folgenden Link eingesehen werden können: <https://ambrassade.be/nl/jeugdwerk-regels>)
- Deutschsprachige Gemeinschaft:
 - [Ostbelgien Live - Jugend](https://www.ostbelgien.be/nl/jeugd)

SPORTTRAININGS UND SPORTWETTKÄMPFE (TEILNEHMER)

Sowohl die Innen- als auch die Außenbereiche der Sportinfrastrukturen sind für alle Sportler und gegebenenfalls die im Rahmen von Wettkämpfen und Trainings erforderlichen Betreuer (zum Beispiel Schiedsrichter, Trainer, Begleitpersonen von Minderjährigen) zugänglich, sofern die oben aufgeführten Mindestregeln und das geltende Protokoll eingehalten werden.

In geschlossenen Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen des Sportsektors, einschließlich Fitnesszentren, ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) Pflicht. Dieses Messgerät muss an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein, es sei denn, es wird ein alternatives System einer öffentlich zugänglichen Echtzeit-Anzeige bereitgestellt. In jedem separaten Bereich, in dem Speisen und Getränke zubereitet und serviert werden, in dem geraucht wird, in dem Sport getrieben wird, in dem das Ereignis stattfindet, in dem es Warteschlangen gibt, und in den Umkleieräumen muss ein Luftqualitätsmessgerät (CO₂) vorhanden sein. Die Luftqualitätsnorm liegt bei 900 ppm CO₂. Wird der Wert von 900 ppm überschritten, muss der Betreiber über einen auf einer Risikoanalyse fußenden Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung und/oder Luftentkeimung und/oder Luftfilterung, wie im Ministeriellen Erlass vom 12. Mai 2021 zur vorläufigen Festlegung der Bedingungen für die Inverkehrbringung von Luftreinigungssystemen im Rahmen der Bekämpfung von SARS-CoV-2 außerhalb medizinischer Zwecke erwähnt, zu gewährleisten, mit denen eine Luftqualität sichergestellt wird, die der Luftqualitätsnorm von 900 ppm entspricht. Wird der Wert von 1 200 ppm überschritten, wird empfohlen, dass der Betreiber zudem ein anerkanntes System zur Luftentkeimung und/oder -filterung bereitstellt, das eine Luftqualität gewährleistet, die der Luftqualitätsnorm von 900 ppm entspricht.

Als Gemeinschaftsräume gelten die Bereiche, in denen sportliche Aktivitäten stattfinden, und die Umkleieräume, in denen sich Besucher länger als 15 Minuten aufhalten, nicht aber die Flure. Für Umkleieräume, in denen sich Besucher weniger als 15 Minuten aufhalten, muss ein Aktionsplan festgelegt werden.

Wettkämpfe und Trainings können ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl stattfinden.

Die Anwesenheit von Zuschauern ist bei Wettkämpfen und Trainings im Bereich des Profisports und des Amateursports sowohl in Innenräumen als auch im Freien verboten. Teilnehmer bis zum Alter von 17 Jahren einschließlich und hilfsbedürftige Teilnehmer dürfen jedoch von zwei volljährigen Personen begleitet werden.

3. Was gilt für Eisbahnen?

Alle Eisbahnen (auch die auf Weihnachtsmärkten) gelten als Einrichtungen des Sportsektors und sind daher geöffnet (sowohl Innen- als auch Außenbereiche).

4. Was gilt für Schwimmbäder?

Schwimmbäder, mit Ausnahme der subtropischen Schwimmbäder und Erholungsbereiche von Schwimmbädern, sind geöffnet, einschließlich Wellnesszentren. Zugangsmodalitäten und Organisation werden durch Protokolle der Gemeinschaften geregelt. Touristische Unterkünfte dürfen ihren Gästen Zugang zu ihrem Schwimmbad (mit Ausnahme von subtropischen Schwimmbädern und Erholungsbereichen von Schwimmbädern) gewähren, sofern die Regeln des für Schwimmbäder geltenden Protokolls eingehalten werden.

Für den Betrieb der Schwimmbäder und die Aktivitäten, die dort stattfinden, müssen die oben aufgeführten Mindestregeln eingehalten werden.

KULTUR UND FREIZEIT

Innenräume von Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen **der Bereiche Feiern oder Freizeit** sind für die Öffentlichkeit geschlossen, außer für erlaubte Aktivitäten.

In jedem Fall dürfen folgende Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, einschließlich der Innenräume, geöffnet bleiben:

- Bibliotheken, Ludotheken und Mediatheken,
- Empfangs- und Festsäle, und zwar nur für Eheschließungen und Bestattungen,
- Wellnesszentren, insbesondere einschließlich Saunas, Whirlpools, Dampfduschen und Dampfbädern,
- Museen.

Siehe auch weiter oben für weitere Informationen.

In den vorerwähnten Einrichtungen und Teilen von Einrichtungen, die geöffnet bleiben dürfen, müssen die Mindestregeln und die geltenden Protokolle eingehalten werden.

5. Dürfen Erlebniszentren, Kunsthallen und Stätten des Kulturerbes für die Öffentlichkeit geöffnet bleiben?

Von einer Behörde anerkannte Museen sowie Stätten des Kulturerbes, Gedenkstätten, Forts, Abteien, Privatmuseen, Besucherzentren, Erlebniszentren und Kunsthallen dürfen gemäß den Bedingungen, die den Museen durch den Königlichen Erlass auferlegt werden (insbesondere Maskenpflicht, Hygienemaßnahmen

und Belüftung), und gemäß den Bestimmungen im sektoriellen Leitfaden für Museen für die Öffentlichkeit geöffnet bleiben.

6. Welche Regeln gelten für Kinos?

Kinos sind Vergnügungsstätten, die aus einem oder mehreren Sälen bestehen und so eingerichtet sind, dass dort üblicherweise Filme gezeigt werden.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Mindestregeln, die unter anderem für Einrichtungen der Bereiche Sport, Kultur und Veranstaltungen gelten, müssen in Kinos die folgenden Regeln eingehalten werden:

- Pro Saal dürfen höchstens 200 Besucher empfangen werden.
- Betreiber ergreifen die geeigneten Maßnahmen, damit die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Gruppen. Diese Regel findet keine Anwendung, wenn aufgrund eines Dekrets oder einer Ordonnanz der Zugang gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 erlaubt wird.

7. Dürfen Vereine oder Vereinigungen nicht öffentlich zugängliche Aktivitäten in Innenräumen weiterhin organisieren?

Nein, solche Aktivitäten dürfen nur im Freien organisiert werden, außer in Bezug auf:

- sportliche Aktivitäten, Sportwettkämpfe, Sportlager oder Sporttrainings,
- Aktivitäten, die sich an schutzbedürftige Gruppen richten, das heißt soziokulturelle Aktivitäten, Aktivitäten zur ständigen Weiterbildung und Jugendaktivitäten, die gemäß den geltenden Protokollen von Fachkräften begleitet werden.

Diese Aktivitäten in einem organisierten Rahmen dürfen nicht mit Übernachtung stattfinden.

Die Einschränkungen in Bezug auf private Zusammenkünfte und Aktivitäten in einem organisierten Rahmen gelten nicht für berufliche Zusammenkünfte, für die die Regeln im Bereich Homeoffice gelten.

Für den Jugendsektor siehe weiter oben.

ORGANISATION VON ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHEN EREIGNISSEN, KULTURELLEN ODER ANDEREN DARBIETUNGEN

Die folgenden allgemeinen Maßnahmen gelten für alle öffentlich zugänglichen Ereignisse und kulturellen oder anderen Darbietungen

Bei gewerbsmäßiger Ausübung von Horeca-Tätigkeiten bei Ereignissen sind unbeschadet der geltenden Protokolle folgende Mindestregeln des Horeca-Sektors einzuhalten:

- Die Ausübung dieser Tätigkeiten ist zwischen 23 und 5 Uhr morgens verboten.
- Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht zwischen 23 und 5 Uhr morgens angeboten und geliefert werden.
- Pro Tisch sind höchstens sechs Personen erlaubt, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen. Personen, die unter demselben Dach wohnen, dürfen sich ungeachtet ihrer Anzahl einen Tisch teilen.

- Nur Sitzplätze an den Tischen oder an der Theke sind erlaubt.
- Jede Person muss an ihrem Tisch oder an der Theke sitzen bleiben.
- Betreiber informieren Kunden, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
- Betreiber stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
- Betreiber ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
- Betreiber gewährleisten eine gute Durchlüftung.
- Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.
- Personalmitglieder müssen eine Maske tragen.
- Kunden müssen eine Maske tragen, wenn sie nicht am Tisch oder an der Theke sitzen.

Im Übrigen gelten auch die Mindestregeln und die Protokolle, die für **Einrichtungen der Bereiche Kultur, Sport und Veranstaltungen** gelten, wie sie weiter oben in der allgemeinen Einleitung zu diesem Kapitel "Öffentliches Leben" erläutert sind.

Das Tragen einer Maske ist bei allen Ereignissen Pflicht, sowohl für die Zuschauer als auch für das Personal und die Veranstalter, unabhängig von der Größe des Ereignisses und unabhängig davon, ob das Ereignis mit oder ohne Nutzung des CST stattfindet.

Darüber hinaus gelten alle (Groß-)Ereignisse und kulturellen oder anderen Darbietungen, bei denen Zelte oder überdachte Bereiche genutzt werden, als Ereignisse und Darbietungen, die in Innenräumen stattfinden. Unter einem überdachten Raum versteht man einen Raum, der durch ein Dach, eine Decke, ein Tuch oder andere Mittel oder Flächen, die zur Erzielung eines ähnlichen Ergebnisses verwendet werden, vor möglichen ungünstigen Witterungsbedingungen geschützt ist, unabhängig von der Anzahl der offenen Seiten. Als überdachte Räume gelten insbesondere Zelte, Lauben, Vordächer, Sonnenschirme zum Schutz von Personen und Buden auf Weihnachtsmärkten, die groß genug sind, um Publikum aufzunehmen.

Schließlich gelten verschiedene zusätzliche Regeln, je nachdem, ob das Ereignis in Innenräumen oder im Freien und mit oder ohne CST stattfindet.

1. Ereignisse ohne Nutzung des Covid Safe Tickets

A. In Innenräumen ohne Nutzung des Covid Safe Tickets organisierte Ereignisse

Öffentlich zugängliche Ereignisse und kulturelle oder andere Darbietungen, die in Innenräumen oder in überdachten Bereichen stattfinden, sind nur für ein sitzendes Publikum von höchstens 50 Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, erlaubt, wenn kein Covid Safe Ticket genutzt wird.

Es wird empfohlen, die Regeln des Social Distancing einzuhalten, und das Tragen der Maske ist Pflicht.

Es ist nicht möglich, mit der Verwendung des CERM/CIRM und mit spezifischen Horeca-Regeln von diesen Höchstzahlen abzuweichen.

B. Im Freien ohne Nutzung des Covid Safe Tickets organisierte Ereignisse

Öffentlich zugängliche Ereignisse, einschließlich Weihnachtsmärkten und Wintermärkten, kulturelle oder andere Darbietungen und Kongresse, die im Freien in nicht überdachten Bereichen stattfinden, sind nur für ein Publikum von höchstens 100 Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, erlaubt, wenn das Covid Safe Ticket nicht genutzt wird.

Veranstalter ergreifen die geeigneten Maßnahmen, damit die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Gruppen; Veranstalter sind verantwortlich für das Crowd Management. Das Tragen einer Maske ist Pflicht. Pro 4 m² öffentlich zugängliche Fläche ist höchstens ein Besucher erlaubt.

Es ist nicht möglich, mit der Verwendung des CERM/CIRM und mit spezifischen Horeca-Regeln von diesen Höchstzahlen abzuweichen.

2. Ereignisse mit Nutzung des Covid Safe Tickets (Großereignisse und Test- und Pilotprojekte)

Die weiter oben erwähnten Höchstzahlen von 50 sitzenden Personen in Innenräumen und 100 sitzenden oder stehenden Personen im Freien dürfen von nun an nur bei Nutzung des Covid Safe Tickets gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 überschritten werden.

Ein Großereignis ist ein öffentlich zugängliches Ereignis wie beispielsweise Weihnachtsmärkte und Wintermärkte.

A. In Innenräumen mit Nutzung des Covid Safe Tickets organisierte Ereignisse

Großereignisse und Test- und Pilotprojekte, die in Innenräumen oder in überdachten Bereichen stattfinden, sind nur für ein sitzendes Publikum von mindestens 50 Personen und höchstens 200 Personen pro Tag, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, erlaubt, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen lokalen Behörden und sofern die Modalitäten des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 eingehalten werden.

B. Im Freien mit Nutzung des Covid Safe Tickets organisierte Ereignisse:

Großereignisse und Test- und Pilotprojekte, die im Freien in nicht überdachten Bereichen stattfinden, sind nur für ein Publikum von mindestens 100 Personen und höchstens 75 000 Personen pro Tag, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, erlaubt, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige lokale Behörde und sofern die Modalitäten des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 in Bezug auf das Covid Safe Ticket eingehalten werden. Pro 4 m² öffentlich zugängliche Fläche ist höchstens ein Besucher erlaubt. Wenn 100 oder mehr Besucher gleichzeitig anwesend sein können, muss ein Einbahnverkehrsplan mit getrennten Ein- und Ausgängen erstellt werden. Das Tragen einer Maske ist Pflicht, auch beim Tanzen.

Die oben **beschriebenen Mindestzahlen können** von den lokalen Behörden und den föderierten Teilgebieten gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 geändert werden. Ein Großereignis **mit weniger als 50 Personen in Innenräumen** und weniger als 100 Personen im Freien kann auch in Anwendung der Modalitäten des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 veranstaltet werden, sofern der Veranstalter die Besucher im Voraus darüber informiert.

In jedem geschlossenen Bereich der Infrastruktur, in dem ein Großereignis mit mindestens 50 Personen stattfindet, ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) Pflicht. Dieses Messgerät muss an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein, es sei denn, es wird ein alternatives System einer öffentlich zugänglichen Echtzeit-Anzeige bereitgestellt. Die Luftqualitätsnorm liegt bei 900 ppm CO₂. Wird der Wert von 900 ppm überschritten, muss der Betreiber über einen auf einer Risikoanalyse fußenden Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung und/oder Luftentkeimung und/oder Luftfilterung zu gewährleisten, die eine Luftqualität garantieren, die dem Richtwert von 900 ppm entspricht. Wird der Wert von 1 200 ppm überschritten, wird empfohlen, dass der Betreiber zudem ein anerkanntes System zur Luftentkeimung und/oder -filterung bereitstellt, das eine Luftqualität gewährleistet, die der Luftqualitätsnorm von 900 ppm entspricht.

Der Empfangsbereich des Großereignisses wird in einer Weise organisiert, die die Einhaltung der Regeln des Social Distancing ermöglicht. Bei Großereignissen gibt es keine Regeln des Social Distancing, aber eine Maskenpflicht.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#) in den FAQ "Ereignisse" des Corona-Kommissariats.

Für die Test- und Pilotprojekte kann der Minister des Innern nach einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der zuständigen Minister, der betreffenden lokalen Behörden und des föderalen Ministers der Volksgesundheit die Erlaubnis erteilen, von den Regeln des königlichen Erlasses abzuweichen, außer was die Höchstzahl von 75 000 Besuchern betrifft. Die Organisation von Test- und Pilotprojekten erfolgt gemäß dem von den zuständigen Ministern und vom föderalen Minister der Volksgesundheit festgelegten Protokoll, das einen Rahmen, einen Zeitplan und einen Ablaufplan für die Organisation von Test- und Pilotprojekten sowohl für drinnen als auch für draußen enthält, gemäß den im Konzertierungsausschuss getroffenen Vereinbarungen in dieser Angelegenheit.

3. Anwesenheit von Zuschauern bei Sportwettkämpfen und -trainings

Die Anwesenheit von Zuschauern ist bei Wettkämpfen und Trainings im Bereich des Profisports und des Amateursports sowohl in Innenräumen als auch im Freien verboten. Teilnehmer bis zum Alter von 17 Jahren einschließlich und hilfsbedürftige Teilnehmer dürfen jedoch von zwei volljährigen Personen begleitet werden.

4. Organisation von öffentlich zugänglichen Kongressen

A. Kongresse in Innenräumen:

Öffentlich zugängliche Kongresse, die in Innenräumen oder in überdachten Bereichen stattfinden, sind verboten.

B. Kongresse im Freien:

Öffentlich zugängliche Kongresse, die im Freien in nicht überdachten Bereichen stattfinden, sind nur unter Einhaltung der für Ereignisse im Freien vorgesehenen Regeln erlaubt. Nähere Auskünfte finden Sie in den weiter oben beschriebenen Regeln für (Groß)Ereignisse im Freien.

8. Welche Regeln gelten für Umzüge (z. B. Weihnachtsparaden)?

Bei Umzügen gelten die Regeln in Bezug auf (Groß)Ereignisse für Bereiche, einschließlich von Start- und Zielbereichen, die hermetisch abgegrenzt werden können, ohne jedoch den Zugang der Anwohner (oder ihrer Besucher) zu ihren Häusern zu verhindern. Veranstalter sind in jedem Fall für die Kontrolle der Menschenmenge verantwortlich, auch entlang der Strecke. Der Konzertierungsausschuss hat die lokalen Behörden ausdrücklich aufgefordert, die Einhaltung der für Ereignisse geltenden Maßnahmen streng zu überwachen. Wenn diese Maßnahmen nicht eingehalten werden können, können diese Ereignisse nicht stattfinden.

9. Ist der Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken bei Ereignissen im Freien erlaubt?

Ja, der Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken bei Ereignissen im Freien ist unter Einhaltung der Horeca-Regeln erlaubt. Das bedeutet unter anderem, dass man sich zum Verzehr hinsetzen muss. Wenn und solange man im Horeca-Bereich an einem Tisch oder an der Theke sitzt, darf die Maske abgenommen werden.

Es ist weiterhin möglich, Essen/Getränke zum Mitnehmen an der Theke / dem Getränkestand / der Frittüre usw. des betreffenden Ereignisses zu bestellen und an seinem Sitzplatz zu verzehren. In diesem Fall darf die Maske nur gelegentlich und kurz abgenommen werden, um etwas zu essen oder zu trinken. Es ist verboten, im Stehen zu verzehren.

KUNDGEBUNGEN

Kundgebungen sind ohne Begrenzung der Höchstanzahl Personen erlaubt. Die Einhaltung der Regeln des Social Distancing ist jedoch weiterhin Pflicht.

ZIVILE EHESCHLIEBUNGEN, BESTATTUNGEN, KULTE UND FEIERLICHKEITEN

In Gebäuden zur Ausübung eines Kults und Gebäuden zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und in öffentlich zugänglichen Räumen öffentlicher Gebäude ist eine Maske Pflicht.

10. Welche Regeln gelten für individuelle Besuche von Kultstätten?

In Gebäuden zur Ausübung eines Kults und Gebäuden zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands ist eine Maske Pflicht, außer:

- wenn die Art der Aktivität das Tragen einer Maske unmöglich macht, zum Beispiel für den Prediger während der Predigt oder für die Chorsänger während des Gesangs,
- um zu essen oder zu trinken, zum Beispiel Wasser während der Ausübung des gemeinsamen Kults oder am Kaffeetisch im Gebäude zur Ausübung eines Kults nach dem gemeinsamen Kult.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Föederal:

FÖD Mobilität:

- https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus (FR) bzw.
https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus (NL)

- https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/drones/vols_de_drones_covid19 (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/drones/dronevluchten_covid19 (NL)

Flandern:

- <https://www.vlaanderen.be/vlaamse-maatregelen-tijdens-de-coronacrisis/vlaamse-coronamaatregelen-rond-mobiliteit>
- <https://www.natuurenbos.be/wildbeheer>
- <https://ovam.be/corona-impact#inzameling>
- <https://www.vlaanderen.be/musea-in-vlaanderen-en-brussel>

Region Brüssel-Hauptstadt:

- <https://mobilite-mobiliteit.brussels/fr>
- <https://www.arp-gan.be/fr/Recypark.html>

Wallonische Region:

- <http://mobilite.wallonie.be/news/mesures-de-lutte-contre-le-covid-19>
- <https://www.wallonie.be/fr/peche-et-chasse>
- <http://environnement.wallonie.be>

Föderation Wallonie-Brüssel

- <http://www.culture.be/>

Deutschsprachige Gemeinschaft:

- <https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-327/>
- [Ostbelgien Sport - Maßnahmen ab dem 1. Oktober](#)

INTERNATIONAL

ALLGEMEINES

COVID-19 hat den internationalen Reiseverkehr schwer gestört. Als Reisender sollten Sie daher Folgendes berücksichtigen:

- A. Darf man nach Belgien und von Belgien aus reisen?
- B. Welche Maßnahmen (Formulare, Quarantäne, Tests) sind mit Reisen verbunden?

A. DARF MAN NACH BELGIEN UND VON BELGIEN AUS REISEN?

Vorbemerkung:

1. Da Andorra, Monaco, San Marino und der Heilige Stuhl im Folgenden als EU-Länder betrachtet werden, müssen ihre Einwohner als EU-Einwohner angesehen werden. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines dieser Länder besitzen, werden folglich als EU-Bürger angesehen.
2. Im Folgenden umfasst der Begriff "Beförderer":
 - öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
 - öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
 - Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,
 - öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums.
3. Im Folgenden umfasst der Begriff "Drittland": Land, das weder der Europäischen Union noch dem Schengen-Raum angehört.

Allgemeine Grundsätze

Nicht unbedingt notwendige Reisen nach Belgien sind verboten für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen und ihren Hauptwohntort in einem Drittland haben, das nicht erwähnt ist in Anhang I der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung, außer für Reisende, die im Besitz eines Impfbefreiungszertifikats sind, und für Personen bis zum Alter von 17 Jahren einschließlich, die mit einer Begleitperson reisen, die im Besitz eines Impfbefreiungszertifikats ist. Dabei handelt es sich um ein digitales EU-COVID-Impfbefreiungszertifikat oder ein Impfbefreiungszertifikat, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Durchführungsrechtsakten oder von Belgien auf der Grundlage bilateraler Abkommen als gleichwertig angesehen wird, und mit dem bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen eines Impfstoffs gegen das Virus SARS-Cov-2, wie auf <https://www.info-coronavirus.be/de> erwähnt, seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind.

In Ermangelung eines Gleichwertigkeitsbeschlusses der Europäischen Kommission wird auch ein Impfbzertifikat akzeptiert, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das mindestens folgende Informationen auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch enthält:

- Daten, aus denen hervorgeht, wer die geimpfte Person ist (Name, Geburtsdatum und/oder ID-Nummer),
- Daten, mit denen bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen des Impfstoffs gegen das Virus SARS-Cov-2, wie auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt erwähnt, seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind,
- Markenname und Name des Herstellers oder des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen jedes verabreichten Impfstoffs. Wird einer der beiden Namen nicht angegeben, muss auch die Chargennummer angegeben werden,
- Datum der Verabreichung jeder verabreichten Dosis des Impfstoffs,
- Name des Landes, der Provinz oder der Region, wo das Impfbzertifikat ausgestellt wurde,
- Aussteller des Impfbzertifikats.

Von Reisen in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums wird nach wie vor dringendst abgeraten.

Achtung: Für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines Landes aufgehalten haben, das als Land mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, gelten besondere Maßnahmen.

FARBCODES

Seit dem 1. Februar 2021 werden die Farbcodes, die Aufschluss geben über den epidemiologischen Status in Zusammenhang mit COVID-19, auf der Website "info-coronavirus.be" angegeben. Für Länder innerhalb der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums werden sie an die Farbcodes des *European Centre for Disease Prevention and Control* (ECDC) angeglichen. Drittländer werden als rote Zonen betrachtet, mit Ausnahme der Länder auf der Liste der Länder, für die die Reisebeschränkungen schrittweise aufgehoben werden, einsehbar über die Website <https://www.info-coronavirus.be/de/>.

In Belgien wird für die Ankunft von Reisenden in Belgien zwischen roten, orangen und grünen Zonen unterschieden. Je nachdem, aus welchem Land oder welcher Region Sie einreisen, gelten nach Ihrer Ankunft in Belgien verschiedene Maßnahmen.

- **Rote Zonen** sind Regionen oder Länder, in denen ein hohes Infektionsrisiko besteht. Bei Rückkehr aus einer roten Zone gelten vorbehaltlich möglicher Ausnahmen zusätzliche Maßnahmen (PLF, Tests, Quarantäne, Zertifikate).
- **Orange Zonen** sind Regionen oder Länder, für die ein mäßig hohes Infektionsrisiko besteht. Bis auf das Ausfüllen des PLF sind keine besonderen Maßnahmen anwendbar.
- **Grüne Zonen** sind Regionen oder Länder, für die ein niedriges Infektionsrisiko besteht. Bis auf das Ausfüllen des PLF sind keine besonderen Maßnahmen anwendbar.

Neben dem Farbcodesystem gelten besondere Bestimmungen für das Staatsgebiet von Ländern, die als **Länder mit sehr hohem Risiko** eingestuft sind. Auf diese Länder sind besonders strenge Maßnahmen anwendbar.

Die Einreise ins Bestimmungsland hängt von den Bedingungen ab, die das Bestimmungsland auferlegt. Die Reisehinweise unterliegen häufigen Änderungen und von Reisen in ein bestimmtes Land kann jederzeit abgeraten werden. Es ist wichtig, sowohl die Vorschriften des betreffenden Landes als auch die Reisehinweise pro Land auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten zum einen **vor der Abreise** einzusehen, um sich über die Lage und die im Bestimmungsland geltenden Maßnahmen zu informieren, und zum anderen während der Reise, um sich über eventuelle Anpassungen auf dem Laufenden zu halten. Siehe: <https://diplomatie.belgium.be/de>

SPEZIFISCHE SITUATIONEN

- 1. Ich besitze die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes ODER eines Landes des Schengen-Raums beziehungsweise ich habe dort meinen Hauptwohntort ODER ich habe meinen Hauptwohntort in einem Drittland der weißen Liste wie hier aufgenommen. Darf ich nach oder von Belgien aus reisen?***

Es ist erlaubt, nach und von Belgien aus zu reisen.

Von nicht unbedingt notwendigen Reisen außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums wird jedoch dringendst abgeraten.

Sie müssen die bei der Ankunft in Belgien bzw. bei der Rückkehr dorthin geltenden Maßnahmen (Passagier-Lokalisierungsformular, Tests, Quarantäne usw.) einhalten.

Achtung: Achtung: Für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines Landes aufgehalten haben, das als Land mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, gelten besondere Maßnahmen.

- 2. Ich besitze nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder eines Landes des Schengen-Raums UND ich habe meinen Hauptwohntort in einem Drittland, das sich nicht auf der weißen Liste befindet und das nicht als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist. Darf ich nach Belgien reisen?***

Seit dem 1. Juli dürfen Sie nach Belgien reisen, wenn Sie mindestens zwei Wochen lang mit allen in der Packungsbeilage des Impfstoffs gegen das SARS-Cov-2-Virus angegebenen Dosen geimpft wurden wie in der Liste unter <https://www.info-coronavirus.be/de/> angegeben und wenn Sie dies anhand eines Impfzertifikats wie das digitale EU-COVID-Zertifikat oder anhand einer gleichwertigen Bescheinigung (auf der Grundlage einer Entscheidung der Europäischen Kommission) nachweisen können. In Ermangelung eines Gleichwertigkeitsbeschlusses kann ab dem 1. September ein anderes Impfzertifikat aus einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, akzeptiert werden.

Wenn Sie nicht im Besitz eines solchen Impfbzertifikats sind, dürfen Sie nur für folgende Reisen, die als unbedingt notwendig gelten, nach Belgien reisen und müssen eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise oder ein offizielles Dokument (siehe unten) mitführen:

1. berufsbedingte Reisen von Gesundheitsfachkräften, Forschern im Bereich der Gesundheit und Fachkräften in der Altenpflege,
2. berufsbedingte Reisen von Grenzgängern,
3. berufsbedingte Reisen von Saisonarbeitern im Landwirtschafts- und Gartenbausektor,
4. berufsbedingte Reisen des Transportpersonals,
5. Reisen von Diplomaten, des Personals internationaler Organisationen und Einrichtungen und der durch internationale Organisationen und Einrichtungen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen und Einrichtungen erforderlich ist, berufsbedingte Reisen des Militärpersonals, der Ordnungskräfte, des Zollpersonals, der Nachrichtendienste, der Magistrate, des humanitären Personals und des Personals des Zivilschutzes, in der Ausübung ihrer Funktion,
6. Durchreisen außerhalb des Schengen-Raums und der Europäischen Union,
7. Reisen aus zwingenden familiären Gründen, nämlich:
 - Reisen, die durch eine Familienzusammenführung im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gerechtfertigt sind,
 - Besuche bei einem Ehe- oder Lebenspartner, der nicht unter demselben Dach wohnt, sofern der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung plausibel nachgewiesen werden kann,
 - Reisen im Rahmen der Mittelternschaft (einschließlich Behandlungen im Rahmen der medizinisch assistierten Fortpflanzung),
 - Reisen im Rahmen eines Begräbnisses beziehungsweise einer Einäscherung von Verwandten ersten oder zweiten Grades,
 - Reisen im Rahmen einer standesamtlichen oder religiösen Eheschließung von Verwandten ersten und zweiten Grades,
8. berufsbedingte Reisen von Seeleuten,
9. Reisen aus humanitären Gründen (einschließlich Reisen aus zwingenden medizinischen Gründen oder zur Fortführung einer dringenden medizinischen Behandlung und um älteren Menschen, Minderjährigen, Personen mit Behinderung oder schutzbedürftigen Personen beizustehen),
10. Reisen aus Studiengründen, einschließlich Reisen von Schülern, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums eine Ausbildung absolvieren, und von Forschern mit einer Aufnahmevereinbarung,
11. Reisen von hochqualifizierten Personen, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig ist und nicht aufgeschoben werden kann, einschließlich Reisen von Berufssportlern, die als Spitzensportler anerkannt

sind, von Berufsfachkräften des Kultursektors, sofern sie über eine kombinierte Erlaubnis verfügen, und von Journalisten, in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit,

Reisen von Personen, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Lohnempfänger auszuüben, einschließlich Au-Pair-Jugendlichen, unabhängig von der Dauer dieser Tätigkeit, sofern ihnen dies von der zuständigen Region gestattet worden ist (Arbeitserlaubnis oder Nachweis, dass die Bedingungen für eine Befreiung erfüllt sind),

Reisen von Personen, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Selbständiger auszuüben, unabhängig von der Dauer dieser Tätigkeit, sofern ihnen dies von der zuständigen Region gestattet worden ist (gültige Berufskarte oder Nachweis, dass die Bedingungen für eine Befreiung erfüllt sind),

12. Reisen des Ehepartners oder Lebenspartners von Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen, sofern sie unter demselben Dach wohnen, und Reisen ihrer Kinder, die unter demselben Dach wohnen. Lebenspartner müssen ebenfalls den stabilen und dauerhaften Charakter der Beziehung plausibel nachweisen.

In Ermangelung einer solchen Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in dieser Bescheinigung und wenn sich der unbedingt notwendige Charakter der Reise auch nicht aus den offiziellen Dokumenten im Besitz des Reisenden ergibt, kann die Einreise gegebenenfalls verweigert werden.

Die **spezifischen Bedingungen** von Punkt 2 weiter oben kommen zu den normalen Einreisebedingungen für Belgien hinzu. Es ist unter anderem wichtig, die **Visaverfahren** stets einzuhalten, die für bestimmte Reisende gelten. Visumpflichtige Reisende, die nach Belgien einreisen möchten, sollten beachten, dass die COVID-19-Pandemie an bestimmten Orten und/oder zu bestimmten Zeitpunkten Auswirkungen auf das Visumantragsverfahren haben kann. Außerdem dürfen Reisende nur nach Belgien oder in die EU einreisen, sofern sie die **geltenden europäischen und einzelstaatlichen Vorschriften**, in denen die Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen ins Staatsgebiet festgelegt sind, einhalten. Diese Vorschriften sind unabhängig von den Einschränkungen oder spezifischen Maßnahmen, die vorübergehend im Rahmen der COVID-19-Krise aus Gründen der Volksgesundheit gelten.

Für Staatsangehörigkeiten, **die nicht der Visumpflicht unterliegen**, gelten folgende Regeln: Die Person muss eine **Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise** mitführen. Diese Bescheinigung wird von der zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellt, wenn der unbedingt notwendige Charakter der Reise festgestellt wird. Eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise ist nicht erforderlich, wenn sich der unbedingt notwendige Charakter der Reise aus den Dokumenten im Besitz des Reisenden ergibt. Beispiele: Seeleute (Seemannsbuch), Beförderer (Frachtbrief), Transitpassagiere (Flugticket), Diplomaten (Diplomatenpass). Für weitere Informationen über dieses Verfahren, siehe: [Immigration Office | IBZ](#)

Wird ein Beförderer eingesetzt, ist dieser verpflichtet zu überprüfen, ob die Passagiere vor dem Einsteigen im Besitz dieses Dokuments oder des Impfbefreiungszertifikats sind. Fehlt dieses Dokument oder das Impfbefreiungszertifikat, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen. Bei Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet überprüft der Beförderer erneut, ob der Reisende im Besitz dieses Dokuments oder des Impfbefreiungszertifikats ist.

Achtung: Achtung: Für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines Landes aufgehalten haben, das als Land mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, gelten besondere Maßnahmen.

3. Besondere Maßnahmen, die das Staatsgebiet von Ländern betreffen, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind

Die [hier](#) aufgeführten Länder sind als "**Länder mit sehr hohem Risiko**" eingestuft.

Für Personen aus **Drittländern**, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind, gilt ein Einreiseverbot:

- Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, ist es **verboten**, sich direkt oder indirekt auf belgisches Staatsgebiet zu begeben.
- Folgende Personen dürfen jedoch nach Belgien einreisen bzw. durch Belgien durchreisen:
 - Personen, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzen,
 - Personen, die ihren Hauptwohntort in Belgien haben,
 - der Ehepartner oder Lebenspartner einer Person, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren Hauptwohntort in Belgien hat, sofern sie unter demselben Dach wohnen. Diese Reisenden müssen im Besitz einer von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellten Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise sein. Lebenspartner müssen ebenfalls den stabilen und dauerhaften Charakter der Beziehung plausibel nachweisen,
 - die Kinder einer Person, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren Hauptwohntort in Belgien hat oder deren Ehepartner bzw. Lebenspartner wie oben bestimmt ist, sofern sie unter demselben Dach wohnen. Diese Reisenden müssen im Besitz einer von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellten Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise sein,
 - Personen, die aus Ländern, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind, über Belgien in das Land der Staatsangehörigkeit oder des Hauptwohntorts reisen, sofern dieses Land in der Europäischen Union oder im Schengen-Raum liegt,
 - Personen, die außerhalb des Schengen-Raums und der Europäischen Union durchreisen (Transit durch ein Hochrisikoland ohne Verlassen der internationalen Transitzone des Flughafens oder Transit durch Belgien von einem Hochrisikoland aus ohne Verlassen der Nicht-Schengen-Zone des Flughafens),
 - Personen, die aus zwingenden humanitären Gründen reisen, sofern sie über eine von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellte und vom Ausländeramt gebilligte Bescheinigung über zwingende humanitäre Gründe verfügen,
 - Transportpersonal, Frachtpersonal, Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist, sofern die Mitarbeiter im Besitz einer Bescheinigung ihres Arbeitgebers sind,
 - Diplomaten, Personal internationaler Organisationen und von internationalen Organisationen eingeladene Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen erforderlich ist, in der Ausübung ihrer Funktion, sofern sie über eine von der belgischen diplomatischen oder

konsularischen Vertretung ausgestellte Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise,

- Personen, deren physische Anwesenheit für die nationale Sicherheit unerlässlich ist, sofern sie im Besitz einer von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellten und vom Ausländeramt gebilligten Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise sind.

Für die oben erwähnten zugelassenen Reisenden gelten vor und bei der Ankunft in Belgien **verschärfte Maßnahmen**:

- Vor ihrer Ankunft in Belgien müssen sie immer ein **PLF (Passagier-Lokalisierungsformular)** ausfüllen, unabhängig davon, wie sie reisen oder wie lange ihr Aufenthalt in Belgien oder im Ausland dauert.
 - Transportpersonal, Frachtpersonal, Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist, sofern die Mitarbeiter im Besitz einer Bescheinigung ihres Arbeitgebers sind,
- Wenn sie ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, müssen Personen ab 12 Jahren immer ein Testzertifikat mitführen, in dem entweder das **negative Ergebnis eines PCR-Tests**, der frühestens 72 Stunden vor ihrer Ankunft in Belgien durchgeführt wurde, oder das negative Ergebnis eines RAT-Tests (Rapid Antigen Test), der frühestens 26 Stunden vor ihrer Ankunft in Belgien von einer Fachperson durchgeführt wurde, angegeben wird.
- Sie müssen sich an Tag 1 und an Tag 7 in Belgien **testen** lassen. Zudem muss sich jeder, der aus einem Drittland mit "sehr hohem Risiko" zurückkehrt, 10 Tage in **Quarantäne** begeben, mit Ausnahme von Diplomaten und Transportpersonal, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die der wesentliche Grund der Reise nach Belgien sind.
- Die bei der Ankunft in Belgien geltenden Maßnahmen (Test/Quarantäne) finden auch auf vollständig geimpfte Personen Anwendung.

Die oben aufgeführten spezifischen Bedingungen kommen zu den normalen Einreisebedingungen für Belgien hinzu. So ist es z. B. wichtig, stets die Bedingungen für die Einreise in den Schengen-Raum und die für bestimmte Reisende geltenden Visumverfahren zu berücksichtigen.

Eventuelle Ausnahmen von Tests und Quarantäne finden Sie in den Beschlüssen der zuständigen föderierten Teilgebiete.

4. Darf ich reisen, um meine(n) Partner(in) zu besuchen?

Der Besuch bei einem Partner, der nicht unter demselben Dach wohnt, gilt als unbedingt notwendige Fahrt, **es sei denn**, er wohnt in einem Drittland, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist.

Für Reisende, die ihren Hauptwohntort in einem Drittland haben, das hier mit rotem Farbcode ausgewiesen ist, und die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen, gelten folgende Bedingungen: Der Partner muss volljährig (18 Jahre und älter) und ledig sein. Der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung muss zum Zeitpunkt der Beantragung des Visums (Staatsangehörigkeiten, die der Visumpflicht unterliegen) bzw. der Beantragung der Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise (Staatsangehörigkeiten, die nicht der Visumpflicht unterliegen) nachgewiesen werden. Die Beziehung muss zum Zeitpunkt der Reise noch bestehen.

Der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung muss wie folgt nachgewiesen werden:

- Entweder erbringen die Partner den Nachweis über 6 Monate faktischer/gesetzlicher Lebensgemeinschaft in Belgien oder in einem anderen Land.
- Oder die Partner weisen nach, dass seit mindestens 1 Jahr eine affektive Beziehung geführt wird und sie sich seit Beginn dieser Beziehung mindestens 2 Mal für eine Gesamtdauer von mindestens 20 Tagen getroffen haben. Wenn ein Treffen aufgrund von COVID-19-Maßnahmen verschoben werden musste, kann der Nachweis der geplanten Reise als zweiter Besuch angesehen werden.
- Oder die Partner weisen nach, dass sie ein gemeinsames Kind haben.

Der Partner im Ausland muss bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ein Visum oder (wenn er nicht der Visumpflicht unterliegt) eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise beantragen. Die Vertretung stellt diese Visa bzw. Bescheinigungen aus, wenn der unbedingt notwendige Charakter der Fahrt/Reise festgestellt wird und, im Fall eines Visumantrags, alle Voraussetzungen für die Einreise in den Schengen-Raum erfüllt sind. Der Reisende muss nachweisen können, dass diese Bedingungen erfüllt sind, wenn er an den Außengrenzen des Schengen-Raums vorstellig wird.

B. WELCHE MAßNAHMEN SIND MIT REISEN VERBUNDEN?

Vorbemerkung: Wenn ein Polizeidienst (zum Beispiel die Luftfahrtpolizei) den Verdacht hat, dass eine Person eine Unterlage in Zusammenhang mit der Anwendung der Maßnahmen zum Schutz gegen das Coronavirus, zum Beispiel ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat oder ein Passagier-Lokalisierungsformular gefälscht hat und/oder von der gefälschten Unterlage Gebrauch gemacht hat, wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird der Staatsanwaltschaft übermittelt.

In Anbetracht der besonderen Schwere dieser Verstöße mit betrügerischer Absicht und der Tatsache, dass die Corona-Politik von der Echtheit dieser Unterlagen abhängt, erfolgt bei hinreichenden Indizien und unter Angabe mildernder Umstände eine direkte Ladung vor das Korrekionalgericht wegen Fälschung und Verwendung des gefälschten Schriftstücks.

1. Impf-, Test- oder Genesungszertifikat (digitales EU-COVID-Zertifikat)

Allgemeines

Diese Zertifikate werden je nach Art des Zertifikats von den zuständigen Behörden ausgestellt.

Gültigkeit und Echtheit des Zertifikats können durch Scannen des QR-Codes oder anhand der Mindestinformationen, die auf dem Zertifikat vorhanden sein müssen, überprüft werden.

Die Zertifikate für Kinder können von den Eltern heruntergeladen werden.

Der Beförderer¹ ist verpflichtet, zu überprüfen, ob diese Personen, die aus einer roten Zone zurückkehren, über 12 Jahre alt und Nichteinwohner Belgiens sind, vor dem Einsteigen ein negatives Testergebnis oder ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat vorweisen können. Fehlt dieses negative Testergebnis oder ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen.

A. Impfbzertifikat

Ein digitales EU-COVID-Impfbzertifikat oder ein Impfbzertifikat, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Durchführungsrechtsakten oder von Belgien auf der Grundlage bilateraler Abkommen als gleichwertig angesehen wird, und mit dem bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen eines Impfstoffs gegen das Virus SARS-Cov-2, wie auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt erwähnt, seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind.

In Ermangelung eines Gleichwertigkeitsbeschlusses der Europäischen Kommission wird auch ein Impfbzertifikat akzeptiert, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das mindestens folgende Informationen auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch enthält:

- Daten, aus denen hervorgeht, wer die geimpfte Person ist (Name, Geburtsdatum und/oder ID-Nummer),
- Daten, mit denen bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen des Impfstoffs gegen das Virus SARS-Cov-2, wie auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt erwähnt, seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind,
- Markenname und Name des Herstellers oder des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen jedes verabreichten Impfstoffs. Wird einer der beiden Namen nicht angegeben, muss auch die Chargennummer angegeben werden,
- Datum der Verabreichung jeder verabreichten Dosis des Impfstoffs,
- Name des Landes, der Provinz oder der Region, wo das Impfbzertifikat ausgestellt wurde,
- Aussteller des Impfbzertifikats.

B. Testzertifikat

Ein digitales EU-COVID-Zertifikat oder ein anderes Zertifikat auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch, in dem angegeben ist, dass entweder binnen 72 Stunden vor der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet ein NAAT-Test mit negativem Ergebnis in einem offiziellen Labor durchgeführt wurde oder binnen 36 Stunden vor der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet ein RAT-Test (Rapid Antigen Test) mit negativem Ergebnis von einer Fachperson durchgeführt wurde.

¹ Der Begriff "Beförderer" umfasst:

- öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
- öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
- Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,
- öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums.

C. Genesungszertifikat

Ein digitales EU-COVID-Genesungszertifikat oder ein Genesungszertifikat, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Durchführungsrechtsakten oder von Belgien auf der Grundlage bilateraler Abkommen als gleichwertig angesehen wird.

Ein Genesungszertifikat kann nur auf der Grundlage eines positiven PCR-Tests ausgestellt werden, der älter als 11 Tage (= die Zeit, in der Sie sich nach der Infektion isoliert sind), aber nicht älter als 180 Tage ist. Dieses Zertifikat ist 180 Tage lang gültig und seine Gültigkeitsdauer beginnt ab dem Zeitpunkt der Probenahme für den Test. Auch in diesem Fall können andere Länder zusätzliche Beschränkungen oder Bedingungen auferlegen.

2. Was tun, wenn das Bestimmungsland die Einreise nur auf Vorlage eines negativen Tests zulässt?

- Sie können sich testen lassen. Labore bzw. Testzentren dürfen die Analyse des Tests verweigern, damit sie den obligatorischen Tests Vorrang einräumen können. Die Kosten für diese Tests (auf freiwilliger Basis) werden nicht erstattet.
- Sie können sich am Flughafen Brüssel testen lassen, müssen sich dafür aber vorher auf der Website <https://www.brusselsairport.be/en/passengers/the-impact-of-the-coronavirus/covid-19-test-centre-at-brussels-airport> einschreiben, indem Sie auf "Registrieren Sie sich hier für einen Test ohne Aktivierungscode" klicken.

3. Wann muss ich ein Testzertifikat mitführen, um nach Belgien reisen zu dürfen?

Personen, die ihren Hauptwohrtort nicht in Belgien haben, **müssen**, wenn sie aus einem Drittland, das als rote Zone betrachtet wird und nicht auf der weißen Liste der EU als rote Zone angegeben ist (siehe [Farbcodes](#)) oder aus einem Land, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist (siehe Liste [hier](#)) einreisen, ab dem Alter von 12 Jahren **ein negatives Testergebnis vorlegen**, aus dem hervorgeht, dass ein NAAT-Test frühestens 72 Stunden vor der Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet in einem offiziellen Labor durchgeführt wurde, oder einen RAT-Test (Rapid Antigen Test) mit negativem Ergebnis, der frühestens 36 Stunden vor der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet von einer Fachperson durchgeführt wurde.

• **Ausnahmen:**

- Reisende, die nicht mit einem Beförderer² nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein Testzertifikat vorweisen,

² Der Begriff "Beförderer" umfasst:

- öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
- öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
- Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,
- öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums.

- Wenn für den Endbestimmungsort ein Testzertifikat erforderlich ist, müssen Reisende bereits vor ihrer Ankunft in Belgien über ein solches Testzertifikat verfügen. Es ist nicht möglich, dies in Belgien nachzuholen, weil die Einreisebedingungen nicht erfüllt wurden.

Diese Ausnahmen von der Verpflichtung, das Ergebnis eines vorab durchgeführten Tests mitzuführen, gelten nicht für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Ankunft in Belgien zu irgendeinem Zeitpunkt auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist. Reisende aus diesen Ländern müssen immer das negative Ergebnis entweder eines vorab durchgeführten NAAT-Tests mitführen, der frühestens 72 Stunden vor der Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet in einem offiziellen Labor durchgeführt wurde, oder eines RAT (Rapid Antigen Test), der frühestens 36 Stunden vor der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet von einer Fachperson durchgeführt wurde.

Bei organisierter Reise ist der Beförderer verpflichtet zu überprüfen, dass diese Personen vor dem Einsteigen ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat vorweisen. Fehlt dieses Dokument, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen.

Was die Ausnahmeregelung für die Durchbeförderung auf dem Luftweg betrifft, müssen die Luftfahrtgesellschaften kontrollieren, ob Reisende über bestätigte Flugtickets verfügen, um sofort weiterreisen zu können, ohne den Kontrollbereich des Flughafens zu verlassen, und ob sie über ein solches Zertifikat verfügen, wenn dies für den Endbestimmungsort erforderlich ist. Erfüllt ein Reisender diese Bedingungen nicht, bleibt er in der Verantwortlichkeit der Fluggesellschaft, die seine Rückkehr ins Abreiseland veranlassen muss.

Es gibt keine Ausnahme, wenn sie in ihrem Herkunftsland nicht getestet werden können, falls sie asymptomatisch sind.

Achtung:

Das Testzertifikat muss auf Papier oder in elektronischer Form unmittelbar zur Einsichtnahme verfügbar sein.

Das Formular muss in Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch vorgelegt werden.

Auf dem Formular, das der Reisende dem Beförderer oder Bediensteten vorlegt, steht Folgendes:

- Das Testergebnis muss **negativ** sein.
- Das Datum der Probeentnahme muss deutlich angegeben sein.
- Dabei handelt es sich um einen **PCR-Test für SARS CoV-2** mit PCR-Zulassung, der frühestens 72 Stunden vor der Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet in einem offiziellen Labor durchgeführt wurde, oder einen RAT-Test (Rapid Antigen Test) mit negativem Ergebnis, der frühestens 36 Stunden vor der Ankunft auf belgischen Staatsgebiet von einer Fachperson durchgeführt wurde.

Das Testergebnis muss vor Verlassen des Abreiselandes vom Beförderer überprüft werden: Liegt der Testnachweis nicht vor, darf der Passagier nicht befördert werden.

Für Personen, die mit eigenen Beförderungsmitteln nach Belgien einreisen, können an den Grenzen Kontrollen durchgeführt werden.

Die folgenden Kategorien von Reisenden müssen kein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat vorweisen (es sei denn, das Impfbzertifikat ersetzt eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise):

1. sofern sie im Rahmen ihrer Funktion nach Belgien reisen:
 - Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,
 - Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,
 - "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs,
 - Grenzgänger (Grenzgänger werden als Arbeitnehmer definiert, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren),
2. Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,
3. Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelternschaft nach Belgien reisen.
4. Personen, die zwischen Belgien und einem anderen EU-Mitgliedstaat überstellt werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, oder im Rahmen bilateraler Vereinbarungen, wenn zwischen Belgien und den anderen EU-Mitgliedstaaten diesbezüglich die erforderlichen Gegenseitigkeitsvereinbarungen getroffen worden sind.

Achtung: In Bezug auf die Verpflichtung, ein negatives PCR- oder RAT-Ergebnis oder ein digitales EU-COVID-Zertifikat mitzuführen, gibt es keine Ausnahme für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist.

4. Wann und wie muss ich ein Passagier-Lokalisierungsformular (PLF) ausfüllen?

ALLE Reisenden nach Belgien, egal mit welchem Transportmittel sie einreisen, müssen frühestens 180 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien das Passagier-Lokalisierungsformular ausfüllen.

Ausnahmen:

- Reisende, die nicht mit einem Beförderer³ nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein PLF ausfüllen.

³ Der Begriff "Beförderer" umfasst:

1. öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
2. öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
3. Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,

- Die folgenden Kategorien von Reisenden müssen kein PLF ausfüllen, wenn sie nicht mit einem Beförderer reisen:
 - Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,
 - Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,
 - "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs,
 - Grenzgänger (Grenzgänger werden als Arbeitnehmer definiert, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren),
 - Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,
 - Schüler, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums oder eines grenzüberschreitenden Praktikums mindestens einmal pro Woche nach Belgien reisen,
 - Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelernschaft nach Belgien reisen.

Achtung: Diese Ausnahmen von der Verpflichtung, das PLF auszufüllen, gelten nicht für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist. Reisende, die aus diesen Ländern einreisen, müssen immer ein PLF ausfüllen.

Für jeden Reisenden, der 12 Jahre und älter ist, ist ein getrenntes Formular auszufüllen. Die Einzelheiten zu Kindern unter 12 Jahren sind in das Formular eines begleitenden Erwachsenen einzutragen, wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen reisen. Reisen Kinder unter 12 Jahren allein, müssen sie ebenfalls ein Formular ausfüllen.

Das Passagier-Lokalisierungsformular ist vollständig und ehrlich auszufüllen. Nicht ausgefüllte Formulare können zu einer strafrechtlichen Verfolgung, einer Verweigerung der Beförderung durch den Beförderer und einer Verweigerung der Einreise ins belgische Staatsgebiet durch die Polizei führen. Das Formular kann bei der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet vom Flughafenbetreiber oder von der Polizei überprüft werden.

Das PLF muss elektronisch ausgefüllt werden. Das Formular finden Sie auf: <https://travel.info-coronavirus.be/>

- Nach Absenden des elektronischen Formulars erhält der Reisende per E-Mail eine **Bestätigung mit einem QR-Code**. Gegebenenfalls muss der Reisende sie dem Beförderer bei der Abfahrt und bei Grenzkontrollen bei der Ankunft vorzeigen.
- Das elektronische Formular enthält auch einen Fragebogen hinsichtlich einer optionalen Selbsteinschätzung des Kontaminationsrisikos. Auf der Grundlage dieses Fragebogens wird

-
4. öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums.

eine SMS mit den zu befolgenden Maßnahmen gesendet. Weitere Erläuterungen zum Testverfahren finden Sie nachstehend unter "Test".

Ab dem 1. Oktober 2021 kann die Papierfassung des PLF nicht mehr verwendet werden. Ab diesem Datum muss das PLF elektronisch ausgefüllt werden und ein PLF auf Papier ist nicht mehr gültig. Bis zum 14. Oktober gilt jedoch ein "Übergangszeitraum". Darüber hinaus werden auch Begleitmaßnahmen zur Unterstützung der Reisenden vorgesehen:

- Um allen die Möglichkeit zu geben, das PLF elektronisch auszufüllen, können Sie das PLF bereits 180 Tage vor Ihrer voraussichtlichen Ankunft in Belgien online ausfüllen.
- Wenn Sie während Ihres Aufenthalts keinen Zugang zum Internet oder zu den erforderlichen elektronischen Geräten haben, können Sie eine dritte Person bitten, Ihnen beim Ausfüllen des elektronischen PLF im Voraus zu helfen.
- Der Beförderer kann den Reisenden beim Ausfüllen des elektronischen PLF oder beim Ausdrucken des QR-Codes helfen. Dies wird auch in den Flughafenterminals möglich sein.
- Nachdem Sie das elektronische PLF ausgefüllt haben, erhalten Sie per E-Mail eine elektronische Fassung des ausgefüllten e-PLF mit einem QR-Code im Anhang. Sie können diese ausgefüllte elektronische Fassung zusammen mit dem lesbaren QR-Code auch selbst ausdrucken und zur Kontrolle vorweisen.

Zur Bestimmung der Quarantäne werden im PLF die letzten 14 Tage berücksichtigt.

Für die Auferlegung einer möglichen Quarantäne oder eines Tests wird seit dem 1. Juli im PLF berücksichtigt, ob die betreffende Person über ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat verfügt oder nicht.

Wenn sich die in das Formular eingetragenen Angaben in den 14 Tagen nach der Ankunft auf dem Staatsgebiet ändern, müssen Sie dies mitteilen, indem Sie die vollständigen und aktualisierten Informationen über ein neues e-PLF auf <https://travel.info-coronavirus.be/> übermitteln.

Die Fälschung des PLF kann Anlass zur Erstellung eines Protokolls geben, das der Staatsanwaltschaft übermittelt wird.

In Ermangelung eines solchen Formulars oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen kann die Einreise ins belgische Staatsgebiet von der Polizei verweigert werden. Das Formular kann bei der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet vom Flughafenbetreiber oder von der Polizei überprüft werden.

5. Welche Reisenden müssen sich in Quarantäne begeben?

Reisende, die aus Drittländern, EU-Ländern oder Ländern des Schengen-Raums, die als rote Zonen betrachtet werden, zurückkehren, sich länger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben und sich länger als 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, gelten als "Hochrisikokontakte", was bedeutet, dass sie sich in Quarantäne begeben müssen.

- A. Bei Rückkehr aus dem Staatsgebiet eines Drittlands, das als rote Zone betrachtet wird und das nicht auf der weißen Liste der EU als rote Zone angegeben ist
 - a. Für Personen mit Hauptwohnsitz in Belgien: bei der Ankunft

- i. wenn vollständig geimpft: PCR-Test an Tag 1 und Quarantäne bis zum negativen Testergebnis und PCR-Test an Tag 7,
 - ii. wenn nicht vollständig geimpft: Quarantäne von 10 Tagen + PCR-Test an Tag 1 und Tag 7. Möglichkeit, die Quarantäne auf 7 Tage zu begrenzen (Ausnahmen von Quarantäne/ Tests: gemäß der nachfolgenden Tabelle unter Punkt 8).
- b. Für Europäer und in Europa ansässige Personen: obligatorischer RAT oder PCR-Test vor der Abreise.
- i. wenn vollständig geimpft: PCR-Test an Tag 1 und Quarantäne bis zum negativen Testergebnis und PCR-Test an Tag 7,
 - ii. wenn nicht vollständig geimpft: Quarantäne von 10 Tagen + PCR-Test an Tag 1 und Tag 7. Möglichkeit, die Quarantäne auf 7 Tage zu begrenzen (Ausnahmen von Quarantäne/ Tests: gemäß der nachfolgenden Tabelle unter Punkt 8).
- c. Nicht in der EU ansässige Personen: RAT oder PCR-Test vor der Abreise.
- i. Erlaubte unbedingt notwendige Reisen (nach bestehenden Kategorien)
 - wenn vollständig geimpft: PCR-Test an Tag 1 und Quarantäne bis zum negativen Testergebnis und PCR-Test an Tag 7,
 - wenn nicht vollständig geimpft: Quarantäne von 10 Tagen + PCR-Test an Tag 1 und Tag 7. Möglichkeit, die Quarantäne auf 7 Tage zu begrenzen (Ausnahmen von Quarantäne/ Tests: gemäß der nachfolgenden Tabelle unter Punkt 8).
 - ii. Nicht unbedingt notwendige Reisen nur erlaubt, wenn vollständig geimpft: PCR-Test an Tag 1 und Quarantäne bis zum negativen Testergebnis und PCR-Test an Tag 7.
- B. Bei Rückkehr **aus einer roten Zone innerhalb der Europäischen Union oder des Schengen-Raums oder einer Zone, die als rote Zone auf der weißen Liste der EU angegeben ist**, müssen Sie sich an Tag 1 oder 2 einem PCR-Test unterziehen und in Quarantäne bleiben, bis das negative Testergebnis bekannt ist. Sie müssen sich auch an Tag 7 testen lassen, jedoch ohne weitere Quarantänepflicht ab dem negativen Ergebnis des Tests an Tag 1 oder 2.

Ausnahme: Reisende, die mit einem Impfbizertifikat eine vollständige Impfung nachweisen können, müssen sich nicht testen lassen und sich nicht in Quarantäne begeben (Situation B), mit Ausnahme von Reisenden, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist.

Reisende aus einem Drittland, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, müssen sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

Zur Bestimmung der Quarantäne werden im PLF die letzten 14 Tage berücksichtigt, auch wenn die Farbe der Zone ändert.

Personen, bei denen vor mehr als 11 Tagen und weniger als 180 Tagen eine durch einen PCR-Test bestätigte COVID-19-Diagnose gestellt wurde, sind vorübergehend durch Immunität geschützt. In den Vorschriften ist derzeit für Reisende aus der EU/dem Schengenraum und den Ländern der weißen Liste eine Quarantänebefreiung vorgesehen.

Kinder unter 12 Jahren müssen nicht getestet werden, müssen aber trotzdem die Quarantäne einhalten, wenn der begleitende Erwachsene sich in Quarantäne begeben muss.

Für Personen, die als "Hochrisikokontakte" gelten, **beginnt die Quarantänezeit** am Tag der Abreise aus dem Drittland, das als rote Zone betrachtet wird, sofern dies auf dem PLF eindeutig und objektiv erkennbar ist. Ansonsten beginnt die Quarantäne, sobald der Reisende nach einem Aufenthalt in einem Drittland, das als rote Zone betrachtet wird, in Belgien eintrifft, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des behandelnden Arztes bzw. anderslautender Dekrete der föderierten Teilgebiete.

Die Anwendung dieser Maßnahmen wird von der Polizei kontrolliert; bei Nichteinhaltung wird eine Geldbuße von 250 Euro fällig, im Wiederholungsfall auch mehr.

- Die Spezifikation der für jede Region/Gemeinschaft geltenden Regeln finden Sie hier:
 - Wallonie:
<http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/decret/2020/07/16/2020042369/moniteur#top>
 - Flandern:
<http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/api2.pl?lg=fr&pd=2020-07-13&numac=2020010414#top>
 - Brüssel-Hauptstadt:
http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2007071968&table_name=loi
 - Deutschsprachige Gemeinschaft:
http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2020072014&table_name=loi

Bei Kurzaufenthalten (weniger als 48 Stunden) in Belgien oder im Ausland muss das entsprechende Kästchen auf dem Passagier-Lokalisierungsformular angekreuzt werden und wird keine SMS gesendet. Eine Quarantäne ist in diesem Fall keine Pflicht. Dies gilt jedoch nicht für Reisende aus einem Drittland, das als "Gebiet mit sehr hohem Risiko" eingestuft ist.

Belgier und Einwohner, die im Ausland als infizierte Personen oder Hochrisikokontakte identifiziert wurden, müssen vor ihrer Rückkehr ihre Isolierung und Quarantäne gemäß den Vorschriften des Gastlandes beenden.

Die belgischen Gesundheitsbehörden und diplomatischen Dienste müssen im Falle eines Ausnahmeantrags kontaktiert werden. Dies wird nur in Fällen zwingender Notwendigkeit und in Ausnahmefällen in Betracht gezogen.

6. Was ist unter "Quarantäne" zu verstehen?

Quarantäne bedeutet vorbeugende Isolierung. Während der Quarantänezeit muss die Person an einer einzigen Adresse bleiben, die vorab anhand des Passagier-Lokalisierungsformulars anzugeben ist. Dies kann eine Privatadresse (bei Verwandten oder Freunden) oder ein anderer Aufenthaltsort, z.B. ein Hotel, sein. Wenn die betreffende Person krank wird, gelten alle Mitbewohner als enge Kontakte.

Während dieses Zeitraums müssen **Kontakte zu anderen Menschen, einschließlich denjenigen im selben Haus, vollständig vermieden werden** (stets einen Abstand von 1,5 m wahren).

- Handtücher, Bettzeug und Geschirr bzw. Trinkgefäße dürfen nicht mit den anderen im Haushalt lebenden Personen geteilt werden und wenn möglich muss die Person eine getrennte Toilette und ein getrenntes Badezimmer benutzen.
- Von einer Quarantäne in einem Umfeld mit Personen, die Gefahr laufen, eine schwere Form von COVID-19 zu entwickeln (z. B. Personen älter als 65 Jahre, Personen mit schweren Vorerkrankungen wie Herz-, Lungen- oder Nierenleiden, Personen mit verminderter Immunität), wird abgeraten.
- Besuche von Außenstehenden sind nicht erlaubt.
- Es ist verboten, zu arbeiten und zur Schule zu gehen, außer in den nachstehend erwähnten Ausnahmefällen. Homeoffice ist jedoch möglich.
- Für Fahrten (nach der Ankunft in Belgien) sollte die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vermieden werden.
- Der Gesundheitszustand muss streng überwacht werden. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten, ist der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren. Wenn Symptome auftreten, müssen Sie sich in Selbstisolation begeben und Ihren behandelnden Arzt kontaktieren.
- Während des gesamten Zeitraums der Quarantäne müssen Sie erreichbar bleiben und mit den Gesundheitsbehörden zusammenarbeiten.
- Das Verlassen des Quarantäneortes ist **nur für folgende notwendige Aktivitäten** erlaubt, die nicht bis nach Ablauf der Quarantänezeit aufgeschoben werden können, und unter der Bedingung, dass besonders auf die Hygienemaßnahmen und auf den Abstand zu anderen Menschen geachtet und eine Maske (aus Stoff) getragen wird:
 - Fahrten und Ausgänge für dringende medizinische Versorgung und für den Zugang zu Medikamenten,
 - Fahrten und Ausgänge für den Kauf grundlegender Bedarfsgüter wie Nahrungsmittel, aber nur, wenn sich sonst niemand darum kümmern kann, und nur in Ausnahmefällen,
 - Fahrten und Ausgänge im Rahmen dringender juristischer/finanzieller Angelegenheiten und zur Ausübung der elterlichen Autorität, vorbehaltlich einer Rechtfertigung,
 - Fahrten und Ausgänge zur dringenden und notwendigen Versorgung von Tieren bzw. Haustieren, wenn sich sonst niemand darum kümmern kann,
 - Fahrten und Ausgänge im Rahmen von Bestattungen.

Unterschied zwischen Quarantäne und Isolierung:

Wenn Sie positiv getestet wurden und/oder krank sind, müssen Sie sich für einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen isolieren. Während der Isolierung sollten Sie den Kontakt zu anderen Menschen vermeiden, auch zu denen, die im selben Haus wohnen.

Die Isolierung wird aufgehoben, wenn folgende 3 Bedingungen erfüllt sind:

- frühestens 10 Tage nach Auftreten der Symptome;
- mindestens 3 Tage ohne Fieber;
- eine Verbesserung der Atemwegssymptome.
- Zusätzliche Maßnahmen, die im Fall einer Isolierung zu ergreifen sind:
 - Tragen Sie zu Hause eine Maske, um Ihre Mitbewohner zu schützen.

- o Bleiben Sie so viel wie möglich in einem getrennten, gut belüfteten Raum, damit sich das Virus zu Hause nicht ausbreiten kann.
- o Bitten Sie andere Menschen um Hilfe für Ihre Einkäufe.
- o Sie können sich selbst an das Callcenter für Kontaktuntersuchung wenden, sollten damit aber nicht warten.

7. Welche Reisenden müssen sich in Belgien testen lassen?

A. Aus EU-Ländern oder Ländern des Schengen-Raums

Einwohner Belgiens, die aus einer roten Zone zurückkehren, wo sie sich länger als 48 Stunden aufgehalten haben, müssen sich an Tag 1 ihrer Rückkehr nach Belgien testen lassen (PCR- oder RAT-Test) und sich in Quarantäne begeben, bis das Testergebnis bekannt ist. Bei Rückkehr aus einer roten Zone müssen die Betroffenen sich auch an Tag 7 testen lassen, jedoch ohne weitere Quarantänepflicht ab dem negativen Ergebnis des Tests an Tag 1 oder 2. Wenn die rote Zone auch als "Gebiet mit sehr hohem Risiko" betrachtet wird, ist ein Test an Tag 7 nach der Rückkehr nach Belgien ebenfalls Pflicht.

Nicht in Belgien ansässige Personen, die aus einer roten Zone kommen, wo sie sich länger als 48 Stunden aufgehalten haben, müssen vor ihrer Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet über ein Testzertifikat verfügen (wie oben beschrieben). Bei Rückkehr aus einer roten Zone müssen die Betroffenen sich auch an Tag 7 testen lassen, jedoch ohne weitere Quarantänepflicht ab dem negativen Ergebnis des Tests an Tag 1 oder 2. Wenn die rote Zone auch als "Gebiet mit sehr hohem Risiko" betrachtet wird, ist ein Test an Tag 7 nach der Ankunft in Belgien ebenfalls Pflicht.

Ausnahmen:

- Reisende, die mit einem Impfbzertifikat eine vollständige Impfung nachweisen können oder über ein Genesungszertifikat verfügen, müssen keinen Test durchführen.
- Reisende, die nicht mit einem Beförderer nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein PLF ausfüllen und sich also nicht testen lassen.
- Die folgenden Kategorien von Reisenden müssen kein PLF ausfüllen, wenn sie nicht mit einem Beförderer reisen:
 - o Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,
 - o Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,
 - o Grenzgänger (Grenzgänger werden als Arbeitnehmer definiert, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren),
 - o Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,
 - o Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelternerschaft nach Belgien reisen,
 - o Personen, die zwischen Belgien und einem anderen EU-Mitgliedstaat überstellt werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des

Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, oder im Rahmen bilateraler Vereinbarungen, wenn zwischen Belgien und den anderen EU-Mitgliedstaaten diesbezüglich die erforderlichen Gegenseitigkeitsvereinbarungen getroffen worden sind.

Nach ihrer Rückkehr erhalten die Reisenden eine SMS, mit der sie sich in einem Testzentrum anmelden können, wo die Probe für den PCR-Test entnommen wird. Dazu können in Belgien ansässige Personen mit einer gültigen Nationalregisternummer oder einer gültigen Bis-Nummer über das Portal www.meinegesundheit.be einen Termin vereinbaren.

- Fällt der Test positiv aus, wird der Hochrisikokontakt ab dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde, für mindestens 10 Tage isoliert.
- Wenn der vorab durchgeführte Test negativ ist, brauchen Sie sich nicht in Quarantäne zu begeben. Wenn der Test an Tag 1 Ihrer Rückkehr nach Belgien negativ ist, können Sie Ihre Quarantäne unterbrechen. Personen, die aus einem "Gebiet mit sehr hohem Risiko" zurückkehren, müssen sich jedoch nach wie vor an Tag 7 nach ihrer Rückkehr oder Ankunft in Belgien testen lassen.

Kinder unter 12 Jahren müssen nicht getestet werden, müssen aber trotzdem die Quarantäne einhalten.

B. Aus Drittländern, die als rote Zonen betrachtet werden und sich nicht auf der weißen Liste befinden

- a. Für Personen mit Hauptwohnsitz in Belgien: bei der Ankunft
 - i. wenn vollständig geimpft: PCR-Test an Tag 1 und Quarantäne bis zum negativen Testergebnis und PCR-Test an Tag 7,
 - ii. wenn nicht vollständig geimpft: Quarantäne von 10 Tagen + PCR-Test an Tag 1 und Tag 7. Möglichkeit, die Quarantäne auf 7 Tage zu begrenzen (Ausnahmen von Quarantäne/Tests: gemäß der nachfolgenden Tabelle unter Punkt 8).
- b. Für Europäer und in Europa ansässige Personen: obligatorischer RAT oder PCR-Test vor der Abreise.
 - i. wenn vollständig geimpft: PCR-Test an Tag 1 und Quarantäne bis zum negativen Testergebnis und PCR-Test an Tag 7,
 - ii. wenn nicht vollständig geimpft: Quarantäne von 10 Tagen + PCR-Test an Tag 1 und Tag 7. Möglichkeit, die Quarantäne auf 7 Tage zu begrenzen (Ausnahmen von Quarantäne/Tests: gemäß der nachfolgenden Tabelle unter Punkt 8).
- c. Nicht in der EU ansässige Personen: RAT oder PCR-Test vor der Abreise.
 - i. Erlaubte unbedingt notwendige Reisen (nach bestehenden Kategorien)
 - wenn vollständig geimpft: PCR-Test an Tag 1 und Quarantäne bis zum negativen Testergebnis und PCR-Test an Tag 7,
 - wenn nicht vollständig geimpft: Quarantäne von 10 Tagen + PCR-Test an Tag 1 und Tag 7. Möglichkeit, die Quarantäne auf 7 Tage zu begrenzen (Ausnahmen von Quarantäne/Tests: gemäß der nachfolgenden Tabelle unter Punkt 8).
 - ii. Nicht unbedingt notwendige Reisen nur erlaubt, wenn vollständig geimpft: PCR-Test an Tag 1 und Quarantäne bis zum negativen Testergebnis und PCR-Test an Tag 7.

Ausnahmen:

- Reisende, die nicht mit einem Beförderer nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein PLF ausfüllen und sich also nicht testen lassen, mit Ausnahme von Reisenden, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist.
- Die folgenden Kategorien von Reisenden müssen kein PLF ausfüllen, wenn sie nicht mit einem Beförderer reisen:
 - Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,
 - Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,
 - "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs,
 - Grenzgänger (Grenzgänger werden als Arbeitnehmer definiert, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren),
 - Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,
 - Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelternerschaft nach Belgien reisen.

Nach ihrer Rückkehr erhalten die Reisenden eine SMS, mit der sie sich in einem Testzentrum anmelden können, wo die Probe für den PCR-Test entnommen wird. Dazu können in Belgien ansässige Personen mit einer gültigen Nationalregisternummer oder einer gültigen Bis-Nummer über das Portal www.meinegesundheit.be einen Termin vereinbaren.

- Fällt der Test positiv aus, wird der Hochrisikokontakt ab dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde, für mindestens 10 Tage isoliert.
- Fällt der Test eines Einwohners an Tag 1 negativ aus, erhält er an Tag 5 eine neue Einladung per SMS für einen neuen Test an Tag 7.
- Wenn der Test an Tag 7 negativ ist, kann der Hochrisikokontakt aus der Quarantäne entlassen werden.

Kinder unter 12 Jahren müssen nicht getestet werden, müssen aber trotzdem die Quarantäne einhalten.

Wenn kein Test durchgeführt wurde (z. B. bei einem Kind unter 12 Jahren) oder das Testergebnis nicht rechtzeitig vorliegt, endet die Quarantäne asymptomatischer Reisender nach 10 Tagen ab dem letzten Tag im Hochrisikogebiet.

8. Ausnahmen von Tests und Quarantäne bei Ankunft in Belgien

Auch wenn es unter bestimmten Umständen möglich ist, von der Quarantäne oder den Tests befreit zu werden, sollte das Ziel immer sein, die allgemeinen Regeln für Tests und Quarantäne so weit wie möglich einzuhalten.

	Liste der Ausnahmen von der Quarantäne	Liste der Ausnahmen von der Probenahme^[1]
Allgemeine Ausnahme(n), aufgrund unbedingt notwendiger Fahrten und Ausgänge, für Personen, die eine Quarantäne einhalten bzw. sich einer Probenahme unterziehen müssen	<p>Das Verlassen des Quarantäneortes ist nur für folgende notwendige Aktivitäten erlaubt, die nicht bis nach Ablauf der Quarantänezeit aufgeschoben werden können, und unter der Bedingung, dass besonders auf die Hygienemaßnahmen und auf den Abstand zu anderen Menschen geachtet und eine (chirurgische) Maske getragen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrten und Ausgänge für dringende medizinische Versorgung und für den Zugang zu Medikamenten, - Fahrten und Ausgänge für den Kauf grundlegender Bedarfsgüter wie Nahrungsmittel, aber nur, wenn sich sonst niemand darum kümmern kann, und nur in Ausnahmefällen, - Fahrten und Ausgänge im Rahmen dringender juristischer/finanzieller Angelegenheiten und zur Ausübung der elterlichen Autorität, vorbehaltlich einer Rechtfertigung, - Fahrten und Ausgänge zur dringenden und notwendigen Versorgung von Nutztieren (Haustieren), wenn sich sonst niemand darum kümmern kann, - Fahrten und Ausgänge im Rahmen von Bestattungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Personen, die sich aus medizinischen Gründen keiner Probenahme unterziehen können und dies nachweisen (ärztliches Attest), - Personen, die für einen Test vorstellig werden, bei denen jedoch der für die Durchführung der Probenahme verantwortliche Arzt entscheidet, dass kein Test durchgeführt werden kann.
Personen, die nach Einreise bzw. Wiedereinreise aus einer roten Zone aus wesentlichen oder beruflichen Gründen vollständig von der Quarantäne bzw. Probenahme befreit sind	<ul style="list-style-type: none"> - Grenzbewohner oder Grenzgänger, die in dieser Eigenschaft unterwegs sind, - Personal, das mit dem Gütertransport betraut ist, und andere im Transportsektor tätige Personen, die in der Ausübung ihrer Funktion unterwegs sind, - Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist, - Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelternerschaft reisen^[2]; - Schüler, Studenten und Praktikanten, die sich im Rahmen ihres Studiums oder eines grenzüberschreitenden Praktikums täglich oder wöchentlich ins Ausland begeben, 	<ul style="list-style-type: none"> - Grenzbewohner oder Grenzgänger, die in dieser Eigenschaft unterwegs sind, - Personal, das mit dem Gütertransport betraut ist, und andere im Transportsektor tätige Personen, die in der Ausübung ihrer Funktion unterwegs sind, - Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist², - Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelternerschaft reisen, - Schüler, Studenten und Praktikanten, die sich im Rahmen ihres Studiums oder eines grenzüberschreitenden Praktikums täglich oder wöchentlich ins Ausland begeben,

	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler aus dem Grenzgebiet, die im Rahmen des Pflichtunterrichts oder des Hochschul- oder Weiterbildungsunterrichts zu oder von dem Ort aus reisen, an dem ihnen der Unterricht erteilt wird, - "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs. <p>Bemerkung: Personen, die 180 Tage vor ihrer Rückkehr einen positiven PCR-Test hatten, müssen sich nicht erneut in Quarantäne begeben bzw. erneut einem Test unterziehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler aus dem Grenzgebiet, die im Rahmen des Pflichtunterrichts oder des Hochschul- oder Weiterbildungsunterrichts zu oder von dem Ort aus reisen, an dem ihnen der Unterricht erteilt wird, - "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs. <p>Bemerkung: Personen, die 180 Tage vor ihrer Rückkehr einen positiven PCR-Test hatten, müssen sich nicht erneut in Quarantäne begeben bzw. erneut einem Test unterziehen.</p>
<p>Personen, die nach Einreise bzw. Wiedereinreise aus einer roten Zone teilweise von der Quarantäne bzw. Probenahme befreit sind</p> <p>Die Ausnahme von der Quarantäne bezieht sich nur auf die Erfüllung des wesentlichen Grunds der Reise nach Belgien^[3] oder auf die Ausübung der wesentlichen Funktion in Belgien, nachdem sie einen beruflichen oder wesentlichen Grund in einer roten Zone^[4] erfüllt haben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler, Studenten und Auszubildende im Rahmen einer Prüfung oder einer Pflichtaufgabe, - Mitglieder der diplomatischen und konsularischen Gemeinschaft, Inhaber eines Mandats, gewählte Vertreter und offizielle Vertreter der internationalen Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in Belgien, im Rahmen einer wesentlichen Aktivität, die weder auf Distanz noch per Videokonferenz ausgeübt werden kann, - Staats- und Regierungschefs, Regierungsmitglieder, Parlamentarier und hohe Beamte, diplomatisches, konsularisches und technisches Personal in beruflichem Auftrag, im Rahmen einer wesentlichen Tätigkeit, die weder auf Distanz noch per Videokonferenz ausgeführt werden kann, - Personal einer internationalen Organisation oder von einer solchen Organisation eingeladene Personen, deren physische Präsenz für das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Organisation erforderlich ist, einschließlich Inspektoren von Kernanlagen, - Saisonarbeiter, - Personen, die aus zwingenden familiären Gründen reisen (schwere Krankheit mit Krankenhausaufenthalt, Präterminalsituation, Todesfall), soweit dies zur Erreichung der zwingenden familiären Gründe erforderlich ist, 	<p>Durchreisende, die sich weniger als 48 Stunden in Belgien aufhalten.</p> <p>NB: Personen, die 180 Tage vor ihrer Rückkehr einen positiven PCR-Test hatten, müssen sich nicht erneut in Quarantäne begeben bzw. erneut einem Test unterziehen.</p>

	<ul style="list-style-type: none">- hochqualifizierte Personen, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig und unaufschiebbar ist (sofern vom Arbeitgeber in Absprache mit dem Arbeitsarzt als relevant festgelegt - denn der Arbeitsarzt muss über die möglichen Gefahren am Arbeitsplatz Bescheid wissen). Dazu gehören auch Berufssportler, Berufsfachkräfte des Kultursektors und Wissenschaftler, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit reisen,	
--	---	--

<p>In der übrigen Zeit (z.B. Freizeit, Wochenende, Urlaub, nach Feierabend, ...) müssen Betreffende diese Quarantäne weiterhin einhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Journalisten in der Ausübung ihres Auftrags,- Durchreisende, die sich weniger als 48 Stunden in Belgien aufhalten,- Patienten, die aus zwingenden medizinischen Gründen oder zur Fortsetzung einer dringenden medizinischen Behandlung reisen,- Personen, die reisen, um einer älteren, minderjährigen oder schutzbedürftigen Person oder einer Person mit Behinderung Beistand und Pflege zu leisten. <p>NB: Diese Personen müssen folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">- allgemein keine Symptome aufweisen,- kein Hochrisikokontakt einer unter demselben Dach wohnenden Person mit bestätigter COVID-19-Diagnose sein,- nicht positiv auf COVID-19 getestet sein,- Kontakte mit der Öffentlichkeit auf ein striktes Minimum beschränken, <p>möglichst keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen,</p> <ul style="list-style-type: none">- nicht im Homeoffice arbeiten können,- jederzeit die Abstandsregeln einhalten und am Arbeitsplatz ordnungsgemäß eine (chirurgische) Maske tragen,- den Kontakt mit anderen Mitarbeitern begrenzen. In der Praxis bedeutet dies möglichst getrennte Ein- und Ausgänge, getrennte Umkleieräume und getrennte Pausen- und Essensbereiche. <p>Bemerkung: Personen, die 180 Tage vor ihrer Rückkehr einen positiven PCR-Test hatten, müssen sich nicht erneut in Quarantäne begeben bzw. erneut einem Test unterziehen.</p>	
--	---	--

<p>Die 48-Stunden-Regel</p>	<p>Personen, die nach Belgien einreisen und sich höchstens 48 Stunden in einer roten Zone aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, es sei denn, die Person hat sich während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien in einem Hochrisikoland (VOC-Land) aufgehalten.</p>	<p>Personen, die nach Belgien einreisen und sich höchstens 48 Stunden in einer roten Zone aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, es sei denn, die Person hat sich während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien in einem Hochrisikoland (VOC-Land) aufgehalten.</p>
<p>Personen, die teilweise von der Quarantäne aufgrund eines Hochrisikokontakts ("medizinische Quarantäne") oder nach Einreise bzw. Wiedereinreise aus einer roten Zone, nachdem sie einen beruflichen oder wesentlichen Grund erfüllt haben, befreit sind</p> <p>Die Ausnahme von der Quarantäne bezieht sich nur auf die Erfüllung des wesentlichen Grunds der Reise nach Belgien <i>oder</i> auf die Ausübung der wesentlichen Funktion in Belgien.</p> <p>In der übrigen Zeit (z.B. Freizeit, Wochenende, Urlaub, nach Feierabend, ...) müssen Betreffende</p>	<ul style="list-style-type: none"> - (vorbehaltlich einer Bescheinigung des Arbeitgebers, sofern dies relevant ist) Arbeitnehmer, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit in Laboratorien mit dem Virus, das COVID-19 verursacht, in Kontakt kommen. - Personen, die in einem Schlüsselsektor im Sinne von Anlage 1 zum ME vom 28. Oktober 2020 beschäftigt sind, wenn ihre Arbeit folgenden Kriterien gleichzeitig entspricht: <ul style="list-style-type: none"> o dringender Bedarf (vom Arbeitgeber in Absprache mit dem Arbeitsarzt festgelegt - denn dieser muss über mögliche Gefahren am Arbeitsplatz Bescheid wissen), o notwendige Situation (vom Arbeitgeber in Absprache mit dem Arbeitsarzt festgelegt - denn dieser muss über mögliche Gefahren am Arbeitsplatz Bescheid wissen), o unverzichtbare und unersetzbare Funktion, die im Kontinuitätsplan des Unternehmens beschrieben ist. Mitarbeiter von Unternehmen ohne Business Continuity Plan werden niemals von dieser Quarantäne-Ausnahme profitieren können, o kurzfristig (Dauer der Quarantäne) gefährdete Kontinuität der wesentlichen Dienstleistung des Unternehmens, o alle anderen Alternativen wurden geprüft und haben sich als nicht ausreichend erwiesen. <p>Der Arbeitgeber stellt dem Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz und dem Arbeitsarzt eine Liste</p>	

<p>diese Quarantäne weiterhin einhalten.</p>	<p>der betroffenen Personen zur Verfügung. Nach Genehmigung durch den Ausschuss für Gefahrenverhütung und Arbeitsschutz des Unternehmens wird die Ausnahme von der Quarantäne bescheinigt und eine namentliche Liste der betroffenen Personen täglich fortgeschrieben.</p> <p>NB: Diese Personen müssen folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. allgemein keine Symptome aufweisen,2. kein Hochrisikokontakt einer unter demselben Dach wohnenden Person mit bestätigter COVID-19-Diagnose sein,3. nicht positiv auf COVID-19 getestet sein,4. Kontakte mit der Öffentlichkeit auf ein striktes Minimum beschränken,5. möglichst keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen,6. nicht im Homeoffice arbeiten können,7. jederzeit die Abstandsregeln einhalten und am Arbeitsplatz ordnungsgemäß eine (chirurgische) Maske tragen,8. den Kontakt mit anderen Mitarbeitern begrenzen. In der Praxis bedeutet dies möglichst getrennte Ein- und Ausgänge, getrennte Umkleieräume und getrennte Pausen- und Essensbereiche.	
---	---	--

^[1] Personen, die eine Probenahme verweigern, gelten als positiv und müssen sich in Selbstisolation begeben.

^[2] Unter strikter Einhaltung der zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos festgelegten Protokolle.

^[3] Z.B. ein ausländischer Spitzensportler aus einer roten Zone, der nach Belgien kommt, um an einem Wettkampf teilzunehmen.

^[4] Z.B. ein Mitglied der belgischen Regierung, das sich zu einer Versammlung in eine rote Zone begeben hat und nach Belgien zurückkehrt und dort sein Amt ausübt.

9. Was ist mit Personen, die entgegen den Reisehinweisen reisen? Was ist mit der Reiseversicherung, wenn diese Personen auf ihrer Reise erkranken?

In den allgemeinen Vertragsbedingungen einer spezifischen Reiseversicherungspolice sind die Fälle festgelegt, in denen die Reiseversicherung greift. Folglich geht aus den allgemeinen Vertragsbedingungen hervor, ob medizinische Unkosten und/oder Rückholkosten gedeckt sind, wenn der Betreffende die Reise trotz Reisewarnung antritt und vor Ort erkrankt. Die meisten Reiseversicherungsanbieter bieten in diesem

Fall keinerlei Deckung. Bei Krankenhausversicherungen sind die Bedingungen, unter denen der Anbieter der Krankenhausversicherung für Kosten im Ausland aufkommt, ebenfalls in den allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Info Coronavirus: <https://www.info-coronavirus.be/de/>

FÖD Auswärtige Angelegenheiten: <https://diplomatie.belgium.be/de>

FÖD Mobilität:

- https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/covid_19_coronavirus (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/covid_19_coronavirus (NL)
- https://mobilit.belgium.be/fr/circulationroutiere/covid_19_coronavirus (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/wegverkeer/covid_19_coronavirus (NL)
- https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus (NL)

Weitere Informationen über die Anwendung Coronalert finden sie unter: <https://coronalert.be/de/faq-de/>.